



Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Hohenfelde 11 „Hohenfelder Allee“ in Hamburg-Nord

Auftraggeber

Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung
Kümmelstr. 6
20249 Hamburg

Auftragnehmer

MIX • landschaft & freiraum
Hauptstr. 23
21406 Barnstedt
Tel. 04134 - 8606

mix@mix-landschaftsplanung.de

Bearbeiter



Barnstedt, 27. September 2024

	Inhaltverzeichnis	
1	Auftrag und Zielsetzung	5
2	Vorhabensplanung	6
3	Lage im Raum	6
4	Übergeordnete Planungen	7
4.1	Flächennutzungsplan	7
4.2	Landschaftsprogramm	8
4.3	2. Grüner Ring	9
4.4	Bestehende Bebauungspläne	9
5	Gesetzliche Grundlagen	10
6	Aktuelle Nutzung	10
7	Pflanzenwelt	10
7.1	Baumbestand	11
7.2	Schutzstatus	13
7.2.1	Schutz nach § 30 BNatSchG und § 14 HmbBNatSchAG	13
7.2.2	Schutz nach FFH-Richtlinie	13
7.2.3	Bundesartenschutzverordnung (Vegetation)	13
8	Tierwelt	13
8.1	Gebietsbeschreibung	13
8.2	Brutvögel	13
8.2.1	Artenliste	14
8.3	Fledermäuse	15
8.3.1	Methode der Fledermauserfassung	16
8.3.2	Detektorbegehungen	16
8.3.3	Fledermausbeobachtungen	17
8.4	Potenzial für Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	18
9	Artenschutzprüfung	18
9.1	Zu berücksichtigende Arten	18
9.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten	19
9.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.	20
9.4	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	20
9.5	Zusammenfassung der Artenschutzprüfung	22
10	Bewertung der Tier- und Pflanzenwelt nach dem Hamburger „Staatsrätemodell“	22
11	Boden	23
12	Wasserhaushalt	25
13	Klima, Luft	25
14	Landschaftsbild, Erholung	25
14.1	Qualitäten und Störungen des Landschaftsbildes	26
15	Eingriffsbewertung, Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen	30
15.1	Gegenüberstellung der Flächennutzungen	31

15.2	Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume	32
15.3	Boden=	41
15.4	Wasserhaushalt	45
15.5	Landschaftsbild, Landschaftserleben	47
16	Zusammenfassende Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen	48
17	Hinweise zur Umsetzung der Pflanzmaßnahmen	48
18	Vorschläge für Festsetzungen mit Begründungen aus Sicht der Grünordnung	50
18.1	Anpflanzungen	50
18.2	Dachbegrünungen	51
18.3	Wege und Oberflächen	52
18.4	Artenschutz	52
19	Literatur	53
Verzeichnis der Tabellen		
Tab. 1	Nutzungsverteilung	10
Tab. 2	Untersuchungstage in 2020 für die jeweiligen Artengruppen	14
Tab. 3	Artenliste der 2020 vorkommenden Vogelarten	14
Tab. 4	Untersuchungstage in 2020 für die jeweiligen Artengruppen	16
Tab. 5	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten	17
Tab. 6	Gegenüberstellung der festgesetzten Flächennutzungen	32
Tab. 7	Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens auf Vögel	36
Tab. 8	Eingriffs-Ausgleichsbilanz Tiere und Pflanzen nach dem Hamburger Staatsrätemodell	38
Tab. 9	Eingriffs-Ausgleichsbilanz Bodenfunktionen nach dem Hamburger Staatsrätemodell	43
Tab. 10	Vermeidungsmaßnahmen	48
Tab. 11	Ausgleichsmaßnahmen	48
Tab. 12	Artenliste für Anpflanzgebot	49
Verzeichnis der Abbildungen		
Abb. 1	Lage im Raum	7
Abb. 2	Grünes Netz Hamburg	9
Abb. 3	Sanierbedürftige Baumkübel am Mühlendamm	12
Abb. 4	Lage der Dachtraufe, in denen Einflüge von Mauerseglern beobachtet wurden	15
Abb. 5	Bodenarten aus der geologischen Karte	24

Abb. 6	Grad der Bodenversiegelung	24
Abb. 7	Gingkos im Süden der Hohenfelder Allee	27
Abb. 8	Innenhof zwischen Hohenfelder Allee und Richardallee	28
Abb. 9	Innenhof Zeilenbebauung Mühlendamm	29
Abb. 10	Innenhof Neubebauung Mühlendamm, „technische“ Grüngestaltung	29
Abb. 11	Wegeverbindung entlang der U-Bahn	30
Abb. 12	Übersicht über die Besiedlung der Fledermausarten im Jahresverlauf	33

Verzeichnis der Pläne

Alle Pläne M 1:1.000, Format DIN A1

Plan 1.1	Baumbestand Baumarten
Plan 1.2	Baumbestand Nummerierung und Bewertung
Plan 2.1	Bestand B-Plan Hohenfelde 4
Plan 2.2	Bestand B-Plan Hohenfelde 4 Bewertung Tier und Pflanzenwelt
Plan 2.3	Bestand B-Plan Hohenfelde 4 Bewertung Boden
Plan 3.1	Planung B-Plan Hohenfelde 11
Plan 3.2	Planung B-Plan Hohenfelde 11 Bewertung Tier und Pflanzenwelt
Plan 3.3	Planung B-Plan Hohenfelde 11 Bewertung Boden

1 Auftrag und Zielsetzung

Der Bezirk Hamburg-Nord plant eine Fläche zur späteren Wohnnutzung herzurichten. Die geplante Fläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Hohenfelde 11 „Hohenfelder Allee“ liegt zwischen dem Mühlendamm im Westen und der ebenerdigen U-Bahnlinie U3 im Osten.

Neben einer landschaftsgerechten Grünordnung müssen die Aspekte der Eingriffsregelung gem. §§ 13, 14 und 15 BNatSchG¹ bearbeitet werden und für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation erarbeitet werden. Das Planvorhaben stellt einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Der in diesem landschaftsplanerischen Fachbeitrag untersuchte Bereich hat eine Größe von ca. 7,9 ha (siehe Abb. 1). Flächen für naturschutzrechtlich erforderliche Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht erforderlich.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsplanung sind nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzungen für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind“.

Aufgrund dieser Ausgangskonstellation wurde für die Genehmigungsplanung ein „Landschaftsplanerischer Fachbeitrag“ an das Büro MIX•landschaft & freiraum in Auftrag gegeben, der hiermit vorgelegt wird.

Die Untersuchung hat entsprechend den geschilderten Rahmenbedingungen folgende inhaltliche Punkte abzuarbeiten:

- Analyse und Bewertung der Bestandssituation aus landschaftsplanerischer-ökologischer Sicht.
Eine Kartierung der Brutvögel und Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nach EU-Artenschutzrecht ist 2020 als Fachgutachten von Dipl. Biologe [REDACTED] erstellt worden.
Eine Kartierung der Fledermäuse ist 2020 ebenso als Fachgutachten von Dipl. Biologe [REDACTED] erstellt worden.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der aktuellen Fassung vom 15. September 2017

Die Ergebnisse beider Untersuchungen sind in den landschaftsplanerischen Fachbeitrag eingearbeitet worden.

- Textliche Darstellung von bau-, betriebs- und anlagebedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, die vom Planvorhaben hervorgerufen werden und Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Kompensation.

2 Vorhabensplanung²

Geplante Nutzung

Die vorhandene Nutzungsaufteilung auf der Grundlage des B-Plans Hohenfelde 4 bleibt grundsätzlich erhalten. Ebenso bleiben die Straßenverkehrsflächen erhalten. Die Flächenaufteilung gliedert sich wie folgt (siehe auch Tab. 8):

- Wohnen auf 18.710 m² mit max. 6 Vollgeschossen
- Gewerbe auf 26.276 m²
- Straßenverkehrsfläche, ausgewiesene Stellplätze auf 17.220 m²
- Gärten in Wohnbauflächen auf 6.865 m²
- Grünflächen im Gewerbe auf 6.569 m²
- Bahnanlagen auf 3.387 m²

Herrichten der Fläche

Anders als bei einer Neubegründung eines Baugebiets wird im Plangebiet Hohenfelde 11 die vorhandene Bausubstanz allmählich durch Neubauten ersetzt. Es handelt sich um Bauen im Bestand. Der in den Wohnbauflächen vorhandene und der straßenbegleitende Baumbestand bleiben erhalten.

Erschließung Straße

Die Anbindung der Grundstücke erfolgt wie bisher über das öffentliche Straßennetz.

Oberflächenentwässerung

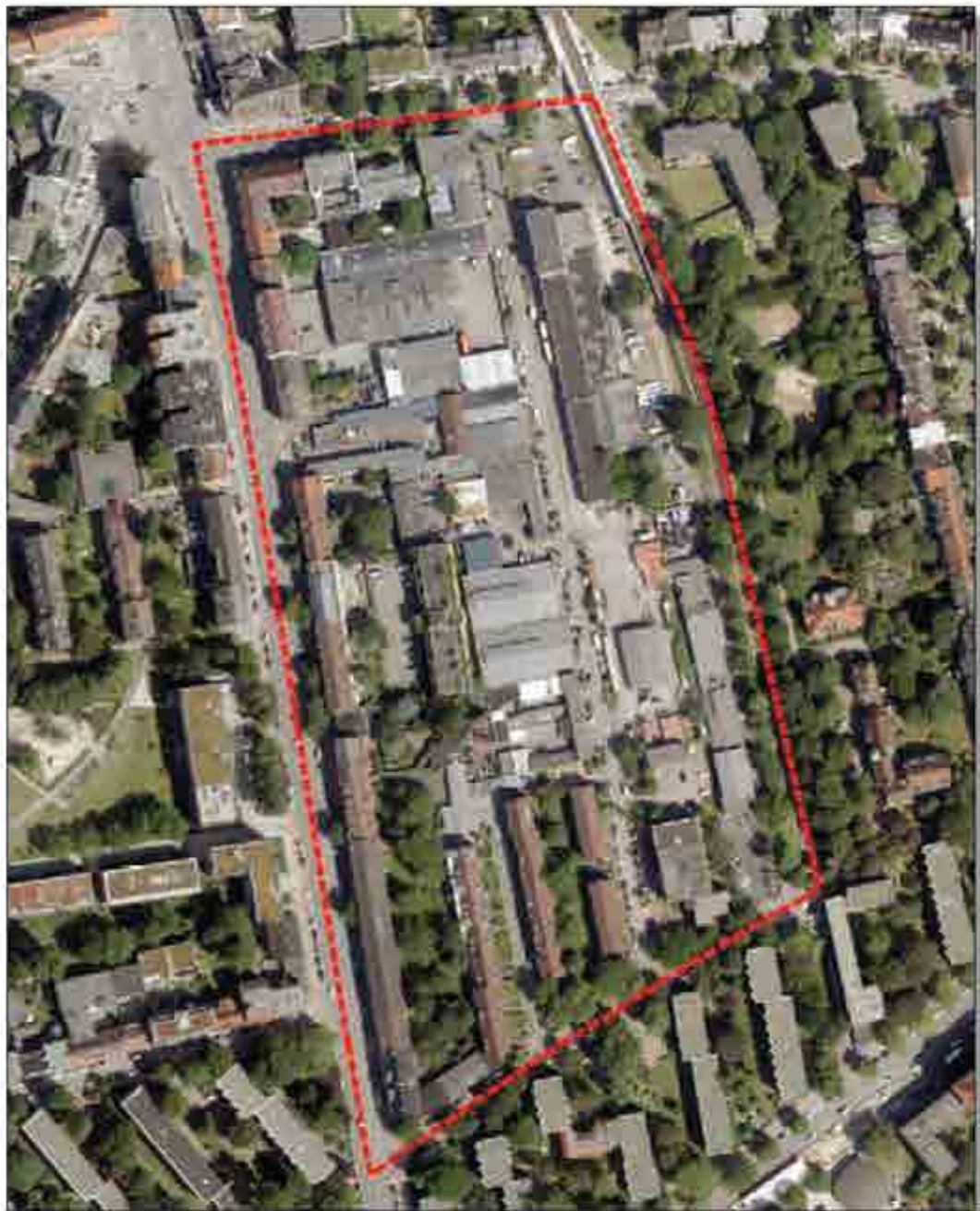
Die Oberflächenentwässerung wird in einem späteren Baugenehmigungsverfahren geregelt. In den Wohnbauflächen soll das anfallende Regenwasser auf den Grundstücken selbst versickert werden. In Ausnahmefällen ist auch eine gedroselte Einleitung ins Regewassersiel möglich.

3 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt im Bezirk Hamburg-Nord im Stadtteil Hohenfelde zwischen dem Mühlendamm im Westen und der U-Bahnlinie U3 im Osten. Die Flächen werden aktuell als Gewerbe- und Wohnflächen genutzt.

² Entwurf zum Bebauungsplan Hohenfelde 11 vom 30.01.2023

Abb. 1 Lage im Raum (Darstellung Untersuchungsgebiet ohne Maßstab)
(Luftbild aus Datenlizenz Deutschland-Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb
Geoinformation und Vermessung-Version 2.0)



4 Übergeordnete Planungen

4.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neu-bekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) stellt im Bereich des Plangebiets Wohnbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und gewerbliche Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3

BauNVO dar. Am östlichen Rand wird eine Trasse für Schnellbahnen, Fernbahnen und am westlichen Rand wird die Straße Mühlendamm als sonstige Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Es sind keine Änderungen oder Berichtigungen des Flächennutzungsplans erforderlich.

4.2 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg³ stellt Milieus und allgemeine Entwicklungsziele zu den jeweiligen Milieus dar.

Das gesamte Plangebiet ist mit der milieübergreifenden Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ gekennzeichnet.

Milieus und deren Entwicklungsziele

Gewerbe: Erhöhung des Grünflächenanteils, naturnahe Gestaltung und Pflege von Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünung, Förderung ruderaler Vegetation, Versickerung von unbelasteten Regenwasser zur Grundwasserneubildung.

Etagenwohnen: Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume, Erhalt, Verbesserung und Schaffung zusammenhängender Freiräume, Förderung von Entsiegelungen und der Versickerung von Oberflächenwasser, Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung, Umgestaltung verkehrsdominierter Flächen in nutzbare Freiräume, Erhalt und Neupflanzung von blütenreichen Gehölzen und großkronigen Laubbäumen.

Gleisanlagen

Erhaltung und Entwicklung breiter Randstreifen zur Biotopvernetzung, sowie Böschungen und Bahndämme, Verringerung der Anwendung von Pestiziden, Umwandlung von verdichteten oder versiegelten Flächen in Biotopflächen.

Sonstige Hauptverkehrsstraße

Erhalt und Entwicklung von grünen Randstrukturen, einschließlich Straßenbäumen, Reduzierung des Streusalzgebrauchs.

Landschaftsachsen

Die Landschaftsachsen sind das Freiraum-Pendant zu den Siedlungsachsen und stellen die Weiterentwicklung der Achsenzwischenräume dar. Die Sicherung der Landschaftsachsen dient der Stabilisierung des Naturhaushaltes, zur Verbesserung des Stadtklimas und der Luftqualität dar und trägt zur Verbesserung der Freiraumversorgung für die Bevölkerung bei.

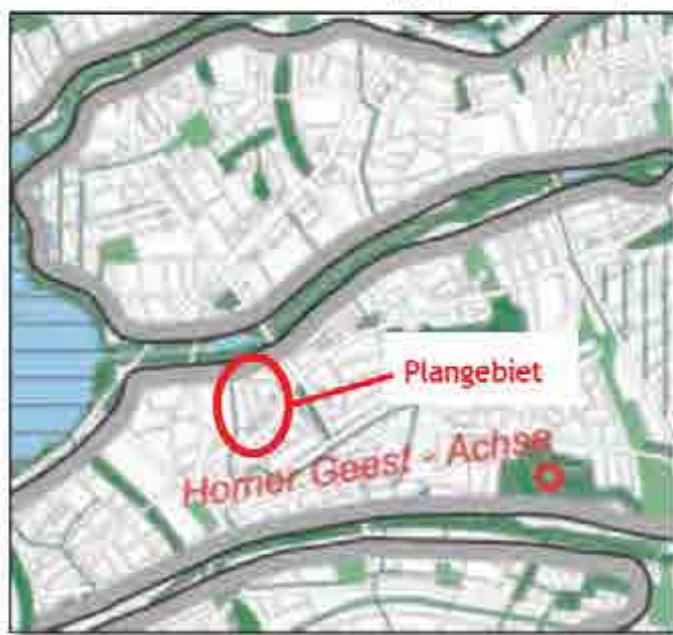
Das Plangebiet liegt zwischen der Wandse-Achse im Norden und der Horner-Geest-Achse im Süden. Entlang der Bahnlinie ist eine grüne Wegeverbindung mit Anbindung an die Wandse-Achse dargestellt.

³ vom 14. Juli 1997³ (HmbGVBl. S. 363)

4.3 2. Grüner Ring

Das Plangebiet liegt zwischen der Horner-Geest-Achse im Süden und der Wandse-Achse im Norden. Es ist nicht Teil des 2. Grünen Rings östlich der Alster. Die Grünen Ringe bilden das Grundgerüst des Hamburger Freiraumverbundsystems.

Abb. 2 Grünes Netz Hamburg⁴ (ohne Maßstab)



4.4 Bestehende Bebauungspläne

Für das Plangebiet gilt der Bebauungsplan Hohenfelde 4 (HF4) vom 23. Februar 1968 (GVBl. S. 19) mit der anzuwendenden Baunutzungsverordnung 1962 (BauNVO 1962). Dieser gilt für den gesamten gegenständlichen Geltungsbereich und darüber hinaus für die östlich der Hochbahn gelegenen Flächen bis zur Neubertstraße sowie den gesamten Bereich südlich des Wandsbeker Stiegs bis zu den Gleisanlagen der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck. Der Bereich des gegenständlichen Plangebietes ist vollständig von öffentlichen Verkehrsflächen sowie im Osten durch die Flächen für die Bahnanlagen der Hochbahn umgrenzt.

Der Bebauungsplan teilt das Gebiet in einen westlichen mit Wohnnutzung belegten Streifen und einen östlichen, mit Gewerbe belegten Streifen. Im südlichen Drittel nimmt dabei die Wohnnutzung über die Hälfte der Ost-West-Ausdehnung ein und im restlichen nördlichen Bereich hat die Gewerbliche Nutzung eine größere Ausdehnung. Der Bebauungsplan weist für das Plangebiet im Bereich der Hohenfelder Allee hauptsächlich Gewerbeflächen nach § 7 BauNVO mit einer dreigeschossigen Bebauung und einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,6 aus. Im südlichen und westlichen Bereich des Plangebietes sind reine und allgemeine Wohngebiete in geschlossener Bauweise mit vier Geschossen entlang

⁴ Landschaftsprogramm Hamburg: Freiraumverbundsystem, November 2002

des Mühlendamms, mit drei Geschossen im Bereich Richardallee und Hohenfelder Allee sowie zwei Geschossen am Wandsbeker Stieg ausgewiesen. Gemäß § 17 BauNVO 1962 gilt in den Wohngebieten eine Grundflächenzahl von 0,3. Die Baufelder sind im Gewerbegebiet sehr großzügig über die Fläche dimensioniert und in den Wohngebieten als Baukörperfestsetzungen mit Baulinien zur Straßenfront sehr klar definiert. Die rückwärtigen Bereiche der Wohnbebauung sind als nicht überbaubare Flächen festgelegt.

Die Straßenverkehrsfläche der Hohenfelder Allee ist mit einer Breite von 15,0 m und die des Wandsbeker Stiegs mit 13,0 m festgesetzt. Der parallel zur Bahntrasse verlaufende Rossauweg ist als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

5 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage zur Berücksichtigung von Ansprüchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Inanspruchnahme von Natur und Landschaft ist in §13ff BNatSchG geregelt. Die Artenschutzrechtliche Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage der §§44 und 45 BNatSchG.

Grundsätzlich sind auch die Zielsetzungen anderer Umweltgesetze, wie z.B. das Naturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, Klimaschutzgesetz einzubeziehen.

6 Aktuelle Nutzung

Das Plangebiet weist eine urbane Nutzungsmischung auf, wobei die Wohnflächen von den Gewerbeflächen räumlich getrennt sind. In Tab. 1 ist die aktuelle Nutzungsverteilung nach dem derzeit geltenden Planrecht des B-Plans Hohenfelde 4 aufgelistet.

Tab. 1 Nutzungsverteilung

Nutzung	Fläche in m ²
Wohnen	22.585
Gewerbe	35.237
Straßenverkehrsfläche	16.525
Stellplätze	380
Bahnanlagen	2.600
Öffentliche Grünfläche (nur Wegeverbindung)	1.700
Summe	79.027

7 Pflanzenwelt

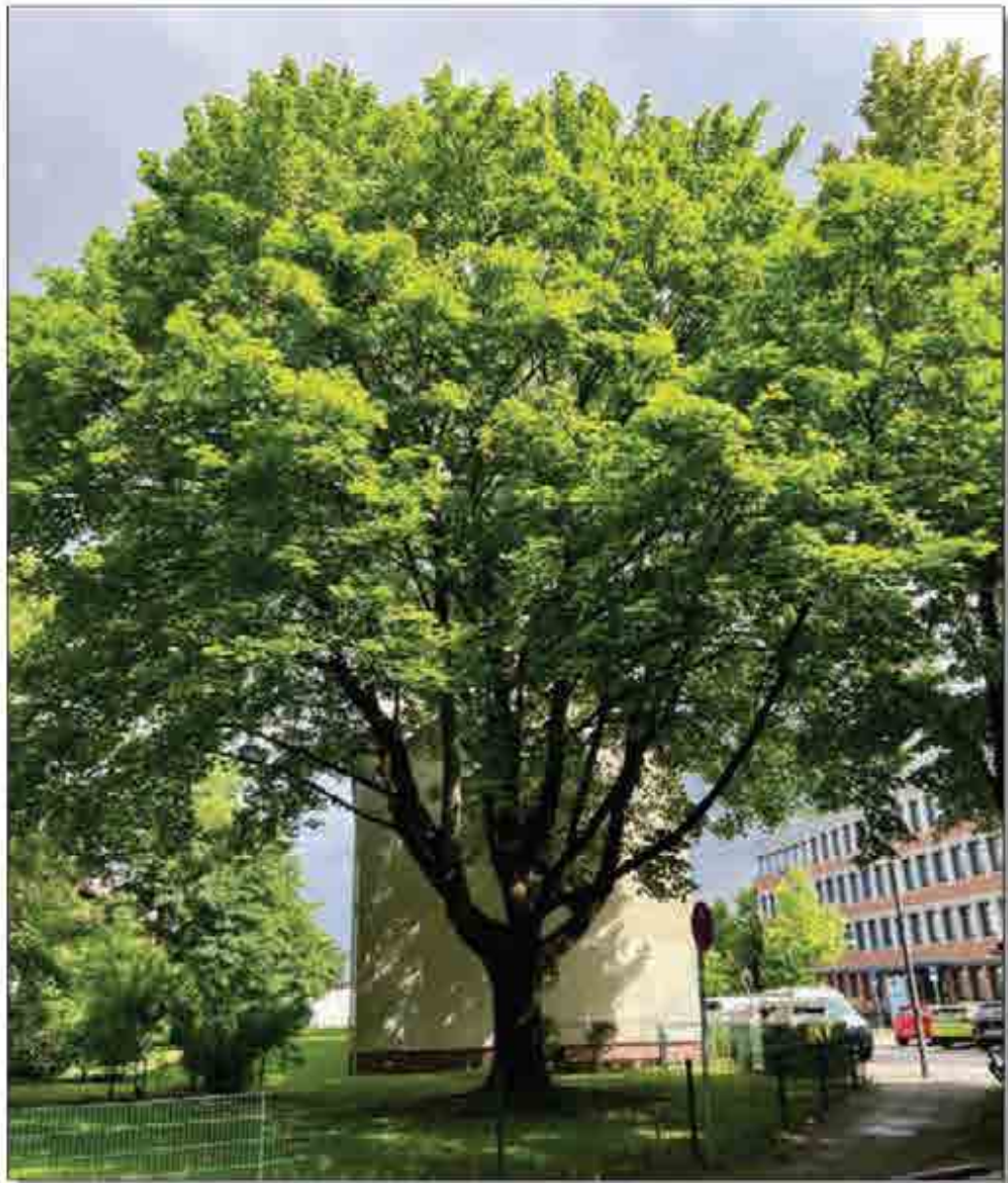
Vorhandene Biotopstrukturen wurden nicht aufgenommen. Es kommen neben den bebauten Flächen, den Straßenflächen nur gärtnerisch angelegte und gepflegte Grünflächen vor. Naturbetonte Areale sind nicht vorhanden. Als Bestandsgrundlage zur Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich dient der Bebauungsplan Hohenfelde 4.

7.1 Baumbestand

Der Baumbestand wurde auf der Grundlage eines Baumaufmaßes des Bezirksamtes-Nord im Sommer 2020 durch in Augenscheinnahme bestimmt und bewertet. Dabei kamen die Arbeitshinweise zum Vollzug der Baumschutzverordnung und der dabei zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften - Anlage 2: Erläuterungen zum Erfassungsbogen zur Berechnung des Ersatzbedarfs gemäß BaumschutzVO (Stand 01.02.2017) zur Anwendung.

Insgesamt wurden 257 Bäume bestimmt und bewertet. Einige Bäume waren nicht mehr vorhanden, andere konnten nicht bestimmt werden, da sie nicht zugänglich bzw. einsehbar waren. Das Ergebnis ist in Anlage 1 „Erfassung und Bewertung des Baumbestands“ tabellarisch dargestellt.

Abb. 3 Wertvoller Spitzahorn am Wandsbeker Stieg



Die Bewertung erfolgte in den Stufen herausragend, sehr wertvoll, wertvoll und weniger wertvoll.

Herausragend ist ein Spitzahorn am Wandsbeker Stieg/Ecke Hohenfelder Allee. Der Baum hat einen Stammdurchmesser von 80 cm und ist sehr vital. Er steht auf einem Privatgrundstück (siehe Abb. 3).

Als sehr wertvoll wurden 17 Bäume bewertet. Sie stehen überwiegend im rückwärtigen Bereich der Zeilenbebauungen zwischen Mühlendamm und Richardallee.

Insgesamt über das gesamte Gebiet verteilt 137 wertvolle Bäume. Einige davon stehen in Pflanzkübeln am Mühlendamm. Die Pflanzkübel drohen jedoch mit der Zeit zu verfallen. Zum Baumerhalt wären sie kurzfristig zu sanieren (siehe Abb. 4).

Weniger wertvoll sind 47 Bäume. Dies sind überwiegend jüngere Straßenbäume, z.B. an der Richardallee und an der Hohenfelder Allee.

Insgesamt fallen 122 Bäume auf Grund ihrer Stammstärken unter die Hamburgische Baumschutzverordnung in der Neuregelung vom 28 Februar 2023.

Abb. 4 Sanierbedürftige Baumkübel am Mühlendamm



7.2 Schutzstatus

7.2.1 Schutz nach § 30 BNatSchG und § 14 HmbBNatSchAG

Für einen Schutz nach § 30 BNatSchG kommen keine der vorkommenden Biotoptypen in Frage. Weitere in § 14 HmbBNatSchAG genannte Biotope kommen in den Untersuchungsgebieten nicht vor.

7.2.2 Schutz nach FFH-Richtlinie

Insgesamt konnte kein Anteil von Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie ermittelt werden.

7.2.3 Bundesartenschutzverordnung (Vegetation)

In der Bundesartenschutzverordnung sind in Übernahme der EU-Gesetzgebung viele „besonders geschützte“ und „streng geschützte“ Arten genannt. Von den streng geschützten Pflanzenarten kommt aufgrund des Lebensraums keine Art hier vor.

Besonders geschützte Pilze konnten nicht untersucht werden. Es kommt keine „streng geschützte“ oder „besonders geschützte“ Pflanzenart im Untersuchungsgebiet vor.

8 Tierwelt

Im Zuge der Planaufstellung wurden die Brutvögel und Fledermäuse in 2020 kartiert.

8.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet ist ca. 7,9 ha groß. Es besteht zum größten Teil aus versiegelten Flächen: Zu ca. zwei Dritteln aus Gewerbebetrieben sowie Verkehrsflächen mit KFZ-Stellplätzen im Nordosten und zu einem Drittel aus Wohnblocks mit Ziergrünflächen, in denen Bäume und Gebüsch sowie kleine Zierpflanzenrabatten und Rasenflächen vorhanden sind.

Die Gebäude waren alle vollständig genutzt und dementsprechend unterhalten. Stellenweise sind Fassadenverkleidungen schadhaf und bieten Nischen und Höhlungen.

8.2 Brutvögel

Als Untersuchungsmethode kam für Brutvögel die Revierkartierung zur Anwendung. Dazu wurde auf 6 Terminen April bis Juli 2020 das Gebiet begangen und anhand von Sichtbeobachtungen oder akustischen Hinweisen der Brutbestand ermittelt. Die Darstellung erfolgt als kommentierte Artenliste und bei gefährdeten, streng geschützten oder anderweitig bemerkenswerten Arten als Karte der Brutrevierverteilung. Zudem wurde mit einer Potenzialeinschätzung überprüft, ob weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen können.

Das Untersuchungsgebiet wurde mehrfach begangen.

Tab. 2 Untersuchungstage in 2020 für die jeweiligen Artengruppen (● = tagsüber)

2020	22.03.	13.04.	01.05.	25.05.	13.06.	08.07.
Vögel	●	●	●	●○	●○	●

8.2.1 Artenliste

Die in der Saison 2020 vorhandenen Brutvogelarten sind in Tab. 5 dargestellt. Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden kann.

Tab. 3 Artenliste der 2020 vorkommenden Vogelarten

Trend: Bestandsentwicklung nach MITSCHKE (2019): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme; Rote-Liste-Status nach MITSCHKE (2019) und GRÜNEBERG et al. (2015). -- = ungefährdet; Anz. = Anzahl der festgestellten Reviere

Art	Trend	HH	DE	Anz.
Amsel, <i>Turdus merula</i>	/			2
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	+			1
Elster, <i>Pica pica</i>	/			1
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+			ng
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>	/			2
Haussperling, <i>Passer domesticus</i>	--	3	V	ng
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	+			1
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	+			2
Mauersegler <i>Apus apus</i>	--			9
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	+			1
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	+			2
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	+			1
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	+			1
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	+			1

Höhlenbrüter finden in den Gehölzen des Untersuchungsgebietes keine potenziellen Nistmöglichkeiten, weil Höhlen fehlen. Es sind lediglich die relativ anspruchslosen Blau- und Kohlmeisen vorhanden, die in künstlichen Nisthilfen verbreitet brüten. Solche Nisthilfen sind in der Umgebung vorhanden.

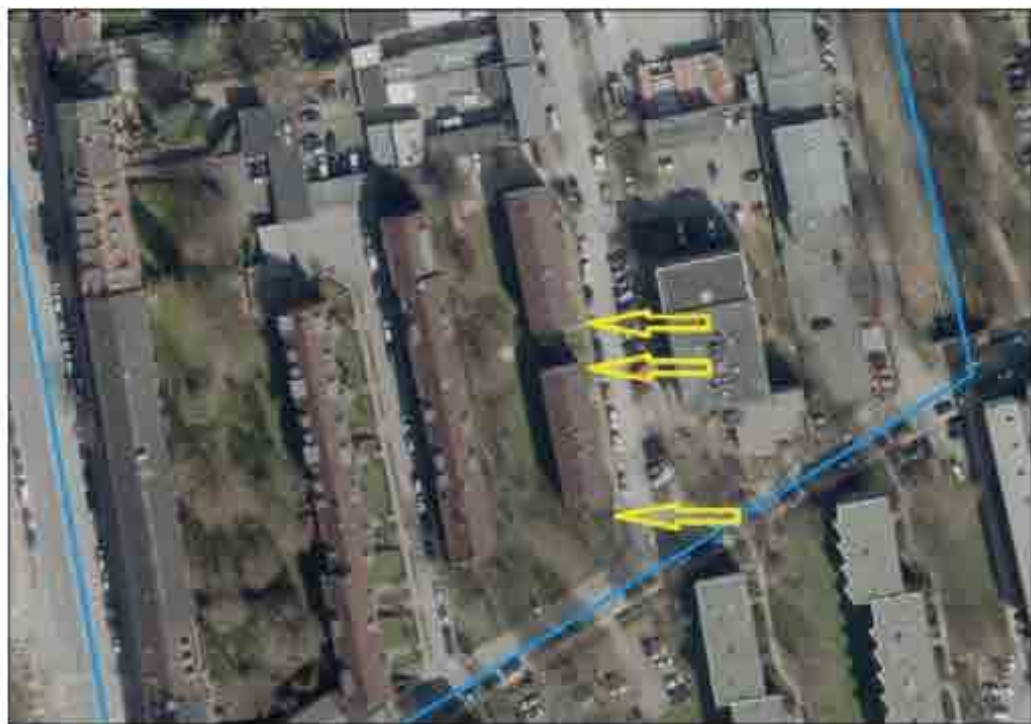
Die anderen Arten nutzen offene Nester in Gehölzen.

Es kommt keine Arten vor, die nach Roter Liste Hamburgs oder Deutschlands (MITSCHKE 2019, GRÜNEBERG et al. 2015) als gefährdet gilt. Alle hier vorkommenden Arten, mit Ausnahme der Gebäudebrüter Haussperling und Mauersegler, gehören zu den in letzter Zeit in Hamburg zunehmenden oder im Bestand stabilen Arten (MITSCHKE 2019).

Der Haussperling zeigt in Hamburg und ganz Deutschland einen starken Bestandsrückgang, u.a. weil er im Siedlungsbereich durch die Abdichtung (energetische Sanierung) der Gebäude seine Brutplätze verliert. Darüber hinaus verschwinden die von ihm benötigten schütter bewachsenen Bodenflächen durch entweder vollständige Versiegelung (Pflasterung) oder Umwandlung in Grünflächen mit vollständiger Bodendeckung (Zierrasen, Ziergebüsche). Er benötigt zumindest kleinflächig Ruderalstellen, die immer weniger im Siedlungsbereich vorhanden sind. Nach MITSCHKE (2012) ist der Nahrungsmangel in den zunehmend versiegelten Siedlungsbereichen die wichtigste Rückgangsursache. Im Untersuchungsgebiet wurden nahrungssuchende Haussperlinge in den Gehölzen an der U-Bahn-Strecke am Ostrand beobachtet.

In den Häusern Hohenfelder Allee Nr. 1 bis 9 wurden in den Dachtraufen einfliegende Mauersegler beobachtet (siehe Abb. 5). Dort befindet sich eine kleine Kolonie. Die Zählungen des abendlichen Einflugs erbrachten 9 Nester. Mauersegler haben über den Neststandort hinaus keine weitere Beziehung zum Untersuchungsgebiet. Weder wird dort Nahrung gesucht, noch gerastet. Das Nahrungsgebiet des Mauerseglers erstreckt sich bis über 100 km Umkreis, so dass die lokale „Fluginsektenproduktion“ der Vegetation im Untersuchungsgebiet für sie ohne Bedeutung ist.

Abb. 5 Lage der Dachtraufe, in denen Einflüge von Mauerseglern beobachtet wurden



8.3 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten

unersetzbare (d.h. für das aktuelle Vorkommen unverzichtbare) Biotope beeinträchtigt werden. Solche Strukturen können Quartiere, Jagdhabitats sowie Flugstraßen sein.

8.3.1 Methode der Fledermauserfassung

In fünf nächtliche Detektorbegehungen mit dem Ultraschalldetektor von Mai bis September 2020 (siehe Tab. 4) wurde das Artenspektrum sowie die Raumnutzung der vorkommenden Fledermäuse ermittelt. Die fünf Begehungen erfolgten mittels Sichtbeobachtungen und mit Batdetektoren im Echtzeit- sowie Frequenzmischverfahren (Batloggers M, ELEKON; Trigger: Adv Crest, manual, min Crest 7, min F=17 kHz, GPS: w/GPX, C.FmT= WGS84, Mikrofon: FG black). Die Auswertung der erfassten Rufe erfolgte manuell mit Hilfe des Programms Batexplorer (ELEKON, Version 2.2.4.0). Im Mai bis Juli wurde insbesondere nach Wochenstubenquartieren und im August und September nach Balzrevieren und schwärmenden Fledermäusen an möglichen Winterquartieren gesucht. Dabei wurden während der Detektorbegehungen die Gebäude nach Ein- und Ausflügen von Fledermäusen in mögliche Quartiere sowie nach Hinweisen für Schwärmverhalten vor möglichen Quartieren gesucht.

Tab. 4 Untersuchungstage in 2020 für die jeweiligen Artengruppen (o = nachts)

2020	10.05.	24.06.	20.07.	11.08.	14.09.
Fledermäuse	o	o	o	o	o◇

8.3.2 Detektorbegehungen

Es kam während der Detektorbegehungen insgesamt nur zu äußerst geringen Fledermausaktivitäten. So kam es insgesamt bei den fünf Detektorbegehungen nur zu zwei Aktivitäten des Großen Abendseglers und drei Aktivitäten der Breitflügel-Fledermaus. Hierbei wurden keine Jagdrufe oder Sozialrufe ermittelt. Es handelte sich bei allen Kontakten dieser Arten um Überflüge. Die Zwergfledermaus wurde zwar regelmäßig jedoch nur mit geringen Aktivitätsdichten festgestellt. Von dieser Art konnten ebenfalls keine Sozialrufe zur Balzquartierzeit festgestellt werden. Im Anhang befindet sich die Abbildung 2 in der alle Ortungen während der Detektorbegehungen dargestellt sind. Auf eine Darstellung der Raumnutzung durch Fledermäuse wird bei Fehlen von Fledermausquartieren, bedeutenden Jagdhabitats oder Flugstraßen im Untersuchungsgebiet und näherem Umfeld verzichtet.

Jagdhabitats

Während der Detektorbegehungen wurden keine regelmäßigen Jagdrufe von Fledermäusen festgestellt. Eine Bewertung von Jagdhabitats ist somit hinfällig.

Quartiere

Während der Aus- und Einflugzeiten zur Wochenstubenzeit wurden keine Wochenstubenquartiere oder andere Sommerquartiere durch Ein- und Ausflüge sowie Schwärmverhalten ermittelt. Des Weiteren wurden keine Hinweise für einen aktuellen Fledermausbesatz (z.B. Kot- und Urinspuren, Fraßreste etc.) an den Gebäuden gefunden. Auch die insgesamt geringen ermittelten Aktivitäten während der Detektorbegehungen ergeben keine Hinweise auf eine Quartiernutzung der Gebäude oder Bäume durch Fledermäuse. Während der Herbstbegehungen wurden keine Sozialrufe aufgezeichnet. Hinweise für das Bestehen von Balzquartieren an den Gebäuden/Bäumen ergeben sich somit nicht. Auch wurden im Spätsommer/Herbst keine Anzeichen für das Bestehen von Fledermauswinterquartieren (Schwärmen vor potenziellen Winterquartieren etc.) ermittelt.

Flugstraßen

Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspopulationen miteinander. Vor allem strukturgebundene Fledermausarten fliegen zu diesem Zweck eng an linearen Landschaftselementen wie Knicks, Baumreihen, Waldrändern und Gewässerufem entlang. Im Laufe der Zeit bilden sich durch die regelmäßige Nutzung solcher Strukturen Traditionen heraus. Derartige traditionelle Flugrouten sind integrale Bestandteile des Gesamtlebensraumes und nur schwer ersetzbar. Hinweise auf Flugstraßen ergeben sich durch wiederkehrende gerichtete Über- oder Durchflüge. Es wurden keine bedeutenden Flugstraßen durch die Detektorbegehungen festgestellt.

8.3.3 Fledermausbeobachtungen

Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen mit der Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie dem Großen Abendsegler drei Fledermausarten beobachtet (Tab. 5). Von den ermittelten Arten gilt der Große Abendsegler sowie die Breitflügelfledermaus in Hamburg als gefährdet.

Tab. 5 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2020); RL HH = Atlas der Säugetiere Hamburgs (BUE HH 2016); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; - = nicht auf der Roten Liste geführt.

Art	Vorkommen	DE	HH
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	vereinzelt Überflüge	V	3
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	vereinzelt Überflüge	3	3
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	regelmäßig vorkommend, aber geringe Aktivitätsdichten	*	*

8.4 Potenzial für Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Da keine geeigneten Süßgewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Libellen, Amphibien und Fischen, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgeschlossen werden.

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume, Trockenrasen und Heiden), die hier nicht erfüllt werden. Sie sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien, Mollusken, Krebsen und Libellen des Anhangs IV nicht vorhanden sein.

Haselmaus, Fischotter, Zauneidechse und die anderen Wirbeltierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Hamburg-Hohenfelde nicht vor.

In Hamburg kommt als Pflanzenart des Anhangs IV nur der Schierlings - Wasserfenchel *Oenanthe conioides* im Tidebereich der Elbe vor (BSU 2014). Im Untersuchungsgebiet ist sein Vorkommen ausgeschlossen.

9 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt. Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

9.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach §

15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 zugelassenen Eingriffen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr.2 BNatSchG ist noch nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

Weitere europäisch geschützte Arten kommen nicht vor.

9.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inkl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Solange also die Summe der Lebensstätten in dem für die betroffenen Arten erreichbaren Umfeld erhalten wird, werden in diesem Sinn keine Verbote des § 44 verletzt. Vogelfortpflanzungs- und -ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es aufgegeben werden muss. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche des beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten komplett beseitigt werden. Es werden möglicherweise Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Einige der betroffenen Arten können eventuell ausweichen, jedoch müssen

für auch weit verbreitete Arten der Gehölze und begrüneten Siedlungslandschaft (Gartenstadt) Kompensationsmaßnahme ergriffen werden. Durch die Größe des Verlustes an Lebensraum ist es unwahrscheinlich, dass die Arten in die Umgebung ausweichen können. Durch neue Plantagen von Laubbäumen müsste der Gehölzverlust langfristig kompensiert werden, so dass die Funktionen der Fortpflanzungsstätten dieser Arten erhalten bleiben. Andernfalls ist zu prüfen, ob eine Ausnahme möglich ist.

9.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Einzelquartiere von Spalten bewohnenden Arten (Zwergfledermaus) gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Viele Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) nutzen Spalten und Höhlungen in Bäumen und Gebäuden als Tagesversteck. Sie sind diesbezüglich jedoch flexibel und wechseln häufig ihre Jagdgebiete und Tagesverstecke. Insofern ist ihre „Ruhestätte“ die Summe aller Bäume und geeigneten Gebäude in ihrem Jagdgebiet. Die Beseitigung einzelner Verstecke schränkt somit die Funktion der Stätte dann nicht ein, wenn Ausweichquartiere in hinreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Tagesverstecke sind insofern von Bedeutung, als dort im Augenblick des Abrisses bzw. der Baumfällungen Tiere getötet werden könnten, was ebenfalls nach § 44 BNatSchG verboten ist.

Auf der anderen Seite stehen die Balzquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere, an die viele Fledermäuse in der Regel höhere Ansprüche hinsichtlich der Struktureigenschaften und Habitatqualität stellen. Aus diesem Grunde sind die gleichen Arten hinsichtlich ihrer Wochenstuben und Winterquartiere deutlich weniger flexibel, so dass sich bei Verlust einer Wochenstube als zentraler Lebensstätte bei der Fortpflanzung und Aufzucht in der Regel die Notwendigkeit zur Befreiung ergibt. Gleiches gilt für die Winterquartiere, an die besondere Ansprüche gestellt werden und die ebenfalls eine zentrale Lebensstätte für die Fledermäuse sind. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen gelten die bedeutenden Quartiere, d.h. Wochenstuben und Winterquartiere. Durch das Vorhaben gehen solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht verloren.

Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Das ist hier nur eventuell der Fall. Ob Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren gehen, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt, ist ungewiss.

9.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Dieser Tatbestand wird im Hinblick auf Vögel nicht erfüllt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) im Winterhalbjahr und außerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG). Bezüglich der Fledermäuse sollten die Fällungen der größeren Bäume und der Abbruch von Gebäuden innerhalb der Winterquartierzeit der Fledermäuse (01.12. bis 28.02.) erfolgen. Sollten die Fällungen außerhalb dieser Zeit durchgeführt werden, müssen vor Fällung bzw. Abriss potenzielle Fledermaustages- und -balzquartiere auf einen aktuellen Besatz hin kontrolliert werden.

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) keine Störungen verursacht, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt wird. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da es sich um störungsgewohnte Arten des Siedlungsbereichs handelt. Die lokalen Populationen haben im Übrigen einen so guten Erhaltungszustand, dass selbst ein zeitweiliger Verlust eines Brutpaares nicht zu einer Verschlechterung und damit zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 führen würde. Auch die spätere Nutzung der neuen Wohnanlage erzeugt keine Störquellen, die sich in Art und Intensität von denen in der direkten Umgebung bereits vorhandenen unterscheiden. Während der Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten sind ebenfalls keine erheblichen Störungen zu erwarten, da dem Gebiet diesbezüglich keine relevante Bedeutung zukommt.

Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben auch für die Fledermausfauna nicht ein.

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten werden durch den möglichen baulichen Strukturwandel nicht beschädigt. Als Ausgleich für verlorengehende Brutplätze von Höhlenbrütern, wie dem Hausperling und dem Mauersegler wird empfohlen, in die Außenfassaden neuer Gebäude jeweils ein Fledermausspaltkasten mit Quartierseignung baulich zu integrieren. Ebenfalls sollten Niststeine für Halbhöhlenbrüter und Niststeine für Höhlenbrüter an fachlich geeigneter Stelle baulich installiert werden.

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Dieser Aspekt trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bei einer Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplans Hohenfelde 11 und bei Umsetzung der in Kap. 15.1 beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kommt es nicht zum Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG.

9.5 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung

Für den Bebauungsplan Hohenfelde 11 in Hamburg-Nord wurde in 2020 das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie weiterer relevanter Arten untersucht. Für die vorkommenden Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten können einige von einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sein. Das gilt z.B. bei einer Sanierung der Gebäudefassaden in Bezug auf die Brutplätze des Mauerseglers. Zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen wird das Aufhängen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse empfohlen.

Grundsätzlich sind die vorgegebenen Schutzzeiten einzuhalten.

10 Bewertung der Tier- und Pflanzenwelt nach dem Hamburger „Staatsrätemodell“

Für die Ausgleichsberechnung von Eingriffen wird in Hamburg das so genannte „Staatsrätemodell“ vom 28. Mai 1991 verwendet. Zusätzlich gibt es „Hinweise zur Handhabung des Staatsrätemodells“ vom 12. Juli 1999. Hier wird nur der Teil „Bewertungsmaßstab Pflanzen- und Tierwelt“ bearbeitet. Für die einzelnen Lebensräume, die hier nach den Biotoptypen gegliedert sind, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans Hohenfelde 4 ergeben können, werden folgende Punktwerte für die Grünflächen vergeben. Die versiegelten Flächenanteile werden jeweils mit Punktwert 0 bewertet.

BZN Neue Zeilenbebauung

Die Zeilenbebauung selbst zählt zu den unbelebten Flächen. In das Untersuchungsgebiet ragen aber nur die Grünflächen der Häuser, die aus Rasen und einzelnen privaten Gartenanlagen bestehen. Da intensiv gepflegte Grünanlagen und Parks sowie Kleingärten den Punktwert 3 erhalten, erscheint dieser für die im Untersuchungsgebiet liegende Fläche angemessen.

Punktwert: 3

BR Blockrandbebauung

Die Blockrandbebauung mit offenen Innenbereichen weist geringe Anteile von Grünflächen und einen hohen Versiegelungsgrad auf. Entweder handelt es sich im Innenbereich um gewerblich genutzte, flache Gebäude oder um Stellplätze. Im mittleren Bereich ist ein Apartmenthotel neu gebaut worden.

Im Süden ist im rückwärtigen Bereich der Blockrandbebauung am Mühlendamm schützenswerter Baumbestand vorhanden.

Da intensiv gepflegte Grünanlagen und Parks sowie Kleingärten den Punktwert 3 erhalten, erscheint dieser für die im Untersuchungsgebiet liegende Fläche angemessen.

Punktwert: 3

BIG Gewerbefläche

Flächen mit gewerblicher Nutzung - von großen Verkaufsläden, über Lagerflächen bis zu kleineren Fabrikations- und Werkstätten bzw. Betriebshöfen. Der Versiegelungsgrad ist sehr hoch.

Punktwert: 3

VS Straßenverkehrsfläche, Stellplatzanlage

Mittelbar oder unmittelbar dem Autoverkehr dienende Flächen inklusive kleinerer und intensiv genutzter, gepflegter bzw. belasteter Begleitgrünflächen, z.T. mit Straßenbäumen.

Punktwert: 0

VB Bahnanlage

Flächen, die dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn und anderer schienengebundener Verkehrsmittel dienen.

Punktwert: 1

Öffentliche Grünflächen oder naturnahe Grünflächen/Brachen auf Gewerbeflächen sind nicht vorhanden. Von Bedeutung sind die im südlichen Wohnquartier vorhandenen Einzelbäume.

11 Boden

Das Plangebiet ist nahezu vollständig bebaut und in einem hohen Maß versiegelt (siehe Abb. 7). Es ist davon auszugehen, dass es in oberen Bodenschichten keinen natürlichen Bodenaufbau mehr gibt. In Abb. 6 sind die natürlichen Gegebenheiten abgebildet, die bei Abgrabungen sicher noch in Grundzügen vorzufinden sind.

Abb. 6 Bodenarten aus der geologischen Karte
Beige = Schmelzwassersand/Reinsand, hellblau = Geschiebelehm über Sand,
lila = Geschiebelehm/Geschiebemergel



Abb. 7 Grad der Bodenversiegelung
rot = 60% bis 90%, dunkelrot = 90% bis 100%



12 Wasserhaushalt

Im gesamten Plangebiet liegt kein oberflächennahes Grundwasser vor. Über den aktuellen Grundwasserstand liegen keine Informationen vor. Es ist davon auszugehen, dass die minimalen Grundwasserstände zwischen 4,0 bis 5,0 m im Norden und 10,0 m bis 15,0 m im Süden unter GOK liegen.⁵

Fließ- und Stillgewässer sind ebenfalls nicht vorhanden. Der Kuhmühlenteich liegt nördlich in ca. 400 m Entfernung zur Plangebietsmitte.

13 Klima, Luft

Das Plangebiet gehört mit den stark versiegelten Bau- und Verkehrsflächen und dem geringen großkronigen Baumbestand in den Bauflächen zu den bioklimatischen und lufthygienischen Belastungsräumen im Osten der Alster. Das hohe Verkehrsaufkommen auf dem Mühlendamm und der südlich verlaufenden Lübecker Straße verursacht ein hohes Maß an Luftschadstoffen und Stäuben, die in das Plangebiet verdriften können. Die Hauptwindrichtung kommt aus Südwesten. Auf der Lübecker Straße fahren ca. 30.000 KFZ/24 Std. in Richtung Osten und ca. 40.000 KFZ/24 Std. in Richtung Westen. An Werktagen leigt die Verkehrsbelastung um ca. 5.000 Kfz höher.⁶

Eine Messstation des Hamburger Luftmessnetzes ist in der Nähe nicht vorhanden. Die nächste Station zur Überwachung der Schadstoffsituation, die sie aus dem Straßenverkehr ergibt, liegt in der Habichtstraße ca. 3,5 km nördlich des Plangebiets. Hier wurden die jeweiligen Grenzwerte 2023 stets eingehalten.

14 Landschaftsbild, Erholung

Die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, als die äußere sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft, befasst sich zum einen mit den Einzelementen, aus denen sich Landschaften zusammensetzen. Hierzu gehören z.B. Gewässer, Vegetation, Nutzungen, Gebäude, Zäune und das Relief. Diese Elemente strukturieren, gliedern und begrenzen die Landschaft in unterschiedliche Räume und bestimmen damit den Charakter des Landschaftsbildes.

Zum anderen beschäftigt sich die Bewertung auch mit dem subjektiven Erleben von Landschaft, z.B. der Orientierung im Raum anhand markanter Merkmale oder attraktiver Aussichtspunkte, oder dem Erleben unterschiedlicher Raumabfolgen mit verschiedenen Blickweiten. Das Erleben von Landschaft wird grundlegend auch durch anderen Sinneswahrnehmungen beeinflusst, z.B. durch Lärm, Geruch, Bewegung und Geschwindigkeit.

Es werden die charakteristischen Merkmale beschrieben, die das Landschaftsbild im Plangebiet bestimmen. Zu den Erhebungsfaktoren gehören:

- gliedernde und raumbegrenzende Gehölze und Vegetationsbestände wie Hecken, Baumreihen, Waldkulissen

⁵ Quelle: www.geoportal-hamburg.de

⁶ Quelle: www.geoportal-hamburg.de

- lineare Leitlinien wie Gehölzreihen, Alleen
- punktuelle Einzelelemente wie prägnante Einzelbäume oder Baumgruppen
- attraktive Aussichtspunkte und Blickbeziehungen

Zu den Erhebungsfaktoren, die sich beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auswirken, zählen:

- störende Baukörper, die sich aufgrund ihrer Größe oder Gestaltung nicht in das landschaftliche Bild einfügen
- Verkehrsstrassen, die das Landschaftserleben erheblich, insbesondere durch Lärm, Bewegung und Lichtreflexe beeinträchtigen
- untypische, das Landschaftsbild störende Vegetationsbestände
- technische Bauwerke an Straßen oder sonstige technische Bauwerke, Bahndamm

14.1 Qualitäten und Störungen des Landschaftsbildes

Die Strukturen des Plangebiets sind bestimmt von einer Mischung aus Zeilenwohnbebauung am Mühlendamm und der Richardallee, dem Neubau des Aparthotels Adagio Access, den aktiven Gewerbeflächen neben leerstehenden und im Verfall befindlichen Gewerbegebäuden an der Hohenfelder Allee und den sich in Endnutzung befindenden Gewerbeflächen am Ostrand des Plangebiets.

Bereich Richardallee

Die Freiräume der Wohnbebauung an der Richardallee sind im Vorhausbereich durch kleine Vorgärten mit einzelnen stark beschnittenen Weißdorngehölzen, Rasenflächen und niedrig gehaltenen Hecken aus Buchen, Berberitzen oder Liguster eingegrenzt sind. In den Hinterhöfen stehen ältere Laubbäume und einige Nadelbäume (siehe Abb. 9).

Hohenfelder Allee

Der Straßenraum der Hohenfelder Allee ist im Süden von Gingko-Bäumen geprägt. Nach Norden hin fällt die Straße sichtbar ab. Straßenbäume fehlen hier. Die angrenzenden Gewerbegebäude stehen häufig leer. Nur wenige sind noch nachhaltig gepflegt. Im Wesentlichen handelt es sich um KFZ-Werkstätten. Am Südende befindet sich eine private Akademie für Modedesign.

Der Anteil versiegelter Flächen ist sehr hoch. Gärtnersch angelegte Freiflächen, Bäume und Sträucher sind nicht vorhanden.

Abb. 8 Gingkos im Süden der Hohenfelder Allee



Mühlendamm

Der Mühlendamm ist eine Hauptverkehrsstraße auf der Westseite des Plangebiets. Hier ist eine geschlossene Zeilenbebauung vorhanden. Im Erdgeschoss sind noch wenige Läden vorhanden. Die meisten werden nicht mehr als solche genutzt. In den Obergeschossen sind Wohnungen. Die Hinterhöfe sind weitestgehend mit Stellplätzen versiegelt, die über Tordurchfahrten zu erreichen sind. Die Gewerbeflächen reichen bis an die Hohenfelder Allee heran.

Der Hinterhofbereich wird durch den Neubau mit Stellplätzen und Tiefgarage des Aparthotels Adagio Access geprägt. Auch hier ist der Anteil versiegelter Flächen sehr hoch. Bäume oder größere Sträucher wurden nicht gepflanzt.

Im Süden ist im Hinterhof zwischen der Wohnbebauung am Mühlendamm und der Wohnbebauung an der Richardallee schützenswerter Baumbestand vorhanden.

Wandsbeker Stieg

Der Wandsbeker Stieg hat beidseitig Wohnbebauung. Straßenbäume bilden ein grünes Dach über der Straße. Die Stellplatzflächen sind zwischen Bäumen unbefestigt.

Güntherstraße

Die Güntherstraße ist auf beiden Seiten von Linden begleitet. Zwischen den Bäumen wird geparkt. Die Flächen sind mit Betonsteinpflaster befestigt. Die Bebauung ist villenartig.

Wanderweg an der U-Bahnlinie U3

Die Straße parallel zur U-Bahnlinie ist als öffentliche Wegeverbindung gekennzeichnet. Die Durchgängigkeit scheint jedoch nicht gesichert, da auf der Nordseite ein Tor den Weg versperren kann. Es handelt sich offensichtlich um Privatflächen.

Hier ist der Baum- und Strauchbestand entlang der U-Bahn landschaftsbildprägend. Im Süden verläuft die U-Bahn im Einschnitt, in der Mitte des Plangebiets ebenerdig und im Norden an der Haltestelle Uhlandstraße ist sie aufgeständert.

Auf der Westseite des Weges gibt es leerstehende Gewerbegebäude, Abrissflächen und eingezäunte, ungenutzte Stellplatzflächen.

Abb. 9 Innenhof zwischen Hohenfelder Allee und Richardallee



Abb. 10 Innenhof Zeilenbebauung Mühlendamm, hoher Versiegelungsgrad durch Stellplätze



Abb. 11 Innenhof Neubebauung Mühlendamm, „technische“ Grüngestaltung



Abb. 12 Wegeverbindung entlang der U-Bahn, nicht durchgehend öffentlich



15 Eingriffsbewertung, Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen

Die geplante Flächenherrichtung hat eine dauerhafte Änderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen zur Folge und greift erheblich in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein (§ 13 ff BNatSchG).

Im Folgenden soll die Planung und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild anhand der Überprüfung und Abschätzung der einzelnen Eingriffsfaktoren argumentativ und z.T. tabellarisch für die natürlichen Ressourcen

- Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume
- Boden, Grundwasser
- Landschaftsbild

getrennt ermittelt. Zur Bilanzierung von Bestand, Eingriff und Ausgleich kommt das Hamburger „Staatsrätemodell“ vom 28. Mai 1991 zur Anwendung.

Die Ermittlung des Eingriffs beruht im Wesentlichen auf einer Einschätzung der Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen anhand der Zusammenhänge zwischen

- Ursache (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auslösefaktoren)
- Wirkung (Eingriffsfaktoren wie Flächenversiegelung und Zerschneidung), die sich auf die einzelnen Ressourcen unterschiedlich auswirken können.

Als Grundsatz der Eingriffsregelung gilt, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen dürfen. Können nicht alle Beeinträchtigungen vermieden werden, hat ein Ausgleich zu erfolgen, damit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Dabei werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen untersucht und mögliche Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt.

Die Bewertung des Eingriffs findet durch die gutachterliche Beurteilung statt. Entsprechend den Grundsätzen (vgl. §13 BNatSchG) in der Bewertung von Eingriffen werden zunächst Maßnahmen aufgezeigt, die bereits in der Planung zu einer Vermeidung bzw. Verminderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen führen. Für nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen werden in einem nächsten Bewertungsschritt Kompensationsmaßnahmen festgelegt (vgl. § 15 BNatSchG).

15.1 Gegenüberstellung der Flächennutzungen

Zur Übersicht werden die veränderten Flächennutzungen, die sich durch die Festsetzungen der Bebauungspläne Hohenfelde 4 und Hohenfelde 11 ergeben können, gegenübergestellt. Dabei wird eine mögliche Abnahme gewerblich nutzbarer Gebäudeflächen und Nebenanlagen erkennbar, während die Wohnnutzung eine höhere Verdichtung erfährt. Insgesamt sollen die maximal versiegelbaren Flächen um 3.304 m² abnehmen und die gärtnerisch anzulegenden Grünflächen um 3.902 m² zunehmen. Dabei ist zu bedenken, dass die Umstrukturierung im Plangebiet nur bei Abriss und Neubau zum Tragen kommt. Und damit ein langer Prozess sein wird. Außerdem ist im Zuge der Baugenehmigungen und der abschließenden Abnahmen durch Bauaufsicht darauf zu achten, dass versiegelte Flächen, insbesondere durch Nebenanlagen, tatsächlich auch zurückgebaut werden.

Beim Bestand wird von einer GRZ von 0,5 ausgegangen. Dabei handelt es sich um einen Mischwert aus dem Richtwert der BauNVO von 1962 ⁷ unter Berücksichtigung der heute bestehenden Flächennutzungen, die in Teilen einen deutlich höheren Versiegelungsgrad aufweisen. Die z.T. hohe Geschosshöhe begründet einen Wert von GRZ 0,4 statt GRZ 0,3 und wenn dann noch die reale Versiegelung vor Ort berücksichtigt wird, kann bei der Ausgangssituation die GRZ von 0,5 festgehalten werden, die dann im neuen B-Plan Hohenfelde 11 mit 0,6 verrechnet wird.

⁷ BGBl 1962 I, S. 429 ff. Gültig ab 1. August 1962 für alle Bebauungspläne, die nach dem 01.08.1962 und vor dem 01.01.1969 in Kraft getreten sind und deren Entwurf nicht vor diesem Zeitraum öffentlich ausgelegt worden ist

Tab. 6 Gegenüberstellung der festgesetzten Flächennutzungen

	Hohenfelde 4 Fläche in m ²	Hohenfelde 11 Fläche in m ²	Differenz HF11-HF4
Wohnen: Versiegelte Flächen	13.053	18.710	+ 5.657
Wohnen: Gartenflächen	9.532	6.865	-2.667
Gewerbe: Versiegelte Flächen	35.237	26.276	- 8.961
Gewerbe: Grünflächen		6.569	+ 6.569
Straßenverkehrsfläche, Stellplätze	16.905	17.220	+ 315
Bahnanlagen	2.600	3.387	+ 787
Dachbegrünung		24.683	+ 24.683
Öffentliche Grünfläche	1.700	(Wegerecht bleibt erhal- ten)	- 1.700

15.2 Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren sind in der Regel Faktoren, die nicht von Dauer sind. Nach Beendigung der Bauzeit sind die meisten Wirkfaktoren beendet. Allerdings sind nicht alle möglichen Wirkfaktoren wieder reversibel. Bei den reversiblen Wirkfaktoren spielt es für die Stärke der Beeinträchtigung eine große Rolle, in welcher Jahreszeit sie auftreten.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören u. a. die für den Baubetrieb benötigten baulichen Anlagen wie Lagerflächen oder Baueinrichtungsflächen. Sie werden nach Beendigung der Bauzeit wieder entfernt. Hier werden für den Baubetrieb nur Flächen genutzt, die später auch für die geplante Bebauung vorgesehen werden.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hoch-/Tiefbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

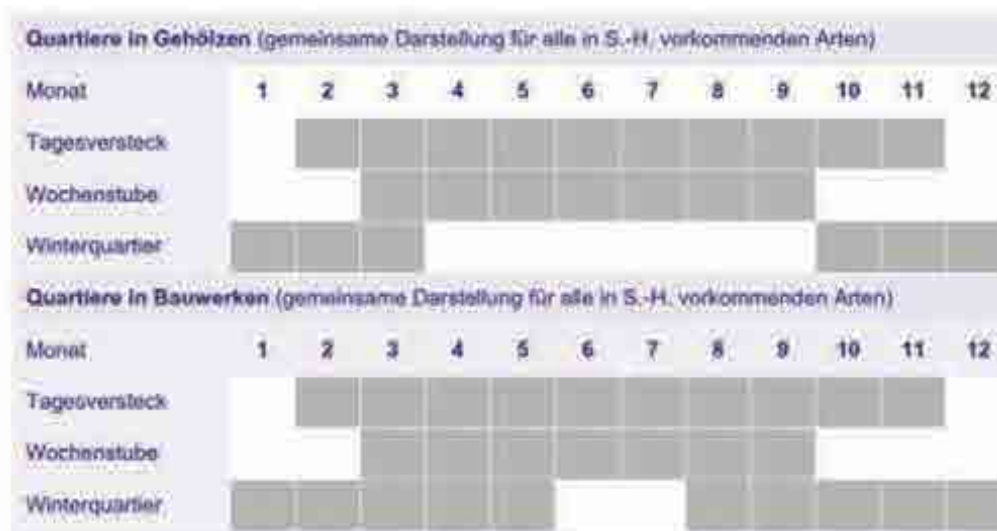
Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten

und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustellen hervorrufen. Zumindest werden die baubedingten Schadstoff-, Staub- und Schwebstoffemissionen aufgrund ihres temporären Auftretens nicht entscheidungserheblich sein.

Die Lärmemissionen, die durch den Baubetrieb entstehen können, können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau abgeschätzt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass hier nur die betriebsbedingten Wirkungen vorweggenommen werden. Das benachbarte Wohngebiet erzwingt eine gewisse Obergrenze des Lärms. Insgesamt nehmen die baubedingten Faktoren die späteren anlage- und betriebsbedingten Wirkungen vorweg.

Verletzungen und Tötungen werden bei Fledermäusen und Vögeln durch die Wahl der Rodungstermine von Gehölzen im Winterhalbjahr weitgehend vermieden. Allerdings ist der Zeitraum für Fledermäuse in Quartierbäumen oder Dachstühlen und Kellern von Gebäuden etwas enger (siehe Abb. 13).

Abb. 13 Übersicht über die Besiedlung der Fledermausarten im Jahresverlauf.
AUS: LANDESBETRIEB STRABENBAU UND VERKEHR SH (2011)



Zur Vermeidung von Tötung von Individuen muss der Abriss von Gebäuden und Fällung der Bäume mit Quartierpotenzial (große Bäume) zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Fledermäuse ihre Sommerquartiere verlassen und ihre Winterquartiere aufgesucht haben (Dezember und Januar (siehe auch Abb. 13), da dann nicht mit einem aktuellen Besatz durch Fledermäuse zu rechnen ist. Möglich ist auch eine Überprüfung der potenziellen Quartiere vor der baulichen Maßnahme. Der dargestellte Zeitraum kann dann erweitert bzw. ganz aufgehoben werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Schadstoff- und Lärmemissionen sind durch die Ansprüche der Wohnbevölkerung und deren Schutzregelungen so weit begrenzt, dass keine Probleme für Tiere auftreten.

Licht

Es ist davon auszugehen, dass die öffentliche Wegverbindung, die Zufahrten, Wege und Gebäudeeingänge während der Dunkelheit durchgängig beleuchtet sein werden. Die Lichtemissionen eines Wohngebietes sind nicht genau vorherzusagen, denn ihre Stärke hängt stark von den Vorlieben und Gewohnheiten der einzelnen Bewohner ab. Zudem wird das Fenster oft durch Gardinen, Jalousien o.ä. abgeschirmt. Jedenfalls reicht die Beleuchtung aus bewohnten Häusern i.d.R. nicht zur ausreichenden Beleuchtung von daran vorbeiführenden Fußwegen aus. Im Vergleich zu gezielter Außenbeleuchtung (Wegebeleuchtung) oder beleuchteten Werbetafeln ist sie vergleichsweise moderat, während Gastronomie mit Außenbetrieb wahrscheinlich zu stärkerer Beleuchtung der Umgebung führt.

Von Bedeutung wäre besonders die Ausleuchtung des Gewerbegebietsrandes zur U-Bahntrasse und im öffentlichen Raum.

Bei vielen Insekten ist die anlockende Wirkung des Lichts für einige Arten bekannt. Die Insekten werden durch künstliche Lichtquellen aus ihrer natürlichen Umgebung gelockt und können ihre ökologische Funktion nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfüllen. Sie fehlen in der Nahrungskette sowie als Fortpflanzungspartner. Quantitativ bedeutsame ökologische Wirkungen von nach außen strahlenden Wohnhaus-Zimmerbeleuchtungen sind allerdings noch nicht dokumentiert worden. Von Bedeutung sind allerdings Straßenbeleuchtungen, die auf bedeutende Biotope scheinen (EISENBEIS 2013).

Bei Vögeln werden Beeinträchtigungen während der Brutzeit von solchen während der Zugzeit unterschieden. Kunstlicht kann hier zu Änderungen der zeitlichen Aktivitätsmuster führen, z.B. Gesang während ungewöhnlicher Tages- oder Jahreszeiten (ABT 1997) oder verfrühter Brutbeginn. Damit ist jedoch nicht zwangsläufig eine Beeinträchtigung verbunden, sondern die Vögel nutzen im Gegenteil eine weitere Möglichkeit zur Erweiterung ihres Lebensraumes (ABT & SCHULTZ 1995). Nachtziehende Vogelarten können in Abhängigkeit von der Witterung durch Kunstlicht in ihrer Orientierung gestört werden, im schlimmsten Fall durch einen Direktanflug der Lichtquelle (SCHMIEDEL 2001). Das tritt jedoch nur bei blendenden Lichtquellen bei bestimmten Wetterlagen auf. Von großer Bedeutung ist vor allem die Beleuchtungsintensität (BALLASUS et al. 2009). Starke Scheinwerfer sind hier nicht vorgesehen und wären in einem Wohngebiet sogar unzulässig. Vorsorglich sollte bei allen Beleuchtungen darauf geachtet werden, dass sie nicht nach oben abstrahlen. Die Kollisionsraten von Vögeln können damit signifikant gesenkt werden (BALLASUS et al. 2009).

Nachtaktive Säugetierarten (z.B. einige Fledermausarten) meiden beleuchtete Bereiche, so dass sie für diese Arten im Wert gemindert werden und eventuell Wanderungswege behindert werden. Eine stark beleuchtete Straße könnte somit Fledermäuse aus den beleuchteten Bereichen verscheuchen. Damit fallen die Straße und deren Umgebung temporär (solange die Beleuchtung anhält) zur Nahrungssuche aus. Dieser Verlust ist jedoch als geringfügig einzuschätzen, da der Bereich um eine Straße generell nur geringe Bedeutung als Nahrungsfläche haben kann. Die Fledermäuse könnten ausweichen.

Negative Wirkung könnte entstehen, wenn es zu veränderten Lichtverhältnissen im Bereich der tatsächlichen und potenziellen Quartiere (der größeren Bäume

am Ostrand) kommt. Dies könnte zu einer Entwertung der Quartiere führen. Solche Wirkungen können erst nach Fertigstellung der konkreten Feinplanung, z.B. bei Einreichung eines Bauantrags, festgestellt werden.

Das Licht von Straßenbeleuchtungen wirkt auf Fledermäuse

- indirekt anlockend, wenn Insektenkonzentrationen an Außenlampen bejagt und abgesammelt werden,
 - abschreckend, weil Fledermäuse in beleuchteten Arealen Fressfeinden stärker ausgeliefert sind.
- beleuchtete Höhleneingänge können dadurch unbrauchbar werden,
beleuchtete Areale werden gemieden, was zur Verkleinerung der Jagdgebiete führen kann und Flugverbindungsstrecken unterbrechen kann

Anlagenbedingte Auswirkungen

Bei den anlagebedingten Projektwirkungen handelt es sich überwiegend um dauerhafte und bleibende Wirkungen, die im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen stehen. Von diesen Anlagen gehen dauerhafte und neue Flächeninanspruchnahmen und eventuelle Trennwirkungen sowie visuelle Wirkungen auf das Umfeld aus.

Durch das Vorhaben werden bereits versiegelte Flächen überbaut und verlieren damit nicht ihre Funktionen für den Naturhaushalt. Jedoch können für Fledermäuse und Höhlenbrüter Quartiere beim Abriss leerstehender Hallen und Gebäuden zerstört werden.

Insgesamt soll der Anteil versiegelter Flächen in den Gewerbebereichen zurückgehen. Betrachtet man den Neubau des Aparthotels Adagio Access, scheint das jedoch ungewiss.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden kleinflächig Gärten bzw. Ziergrünflächen angelegt werden. Solche modernen Grünflächen sind erfahrungsgemäß kleinteilig, stark versiegelt (Stellplätze, Terrassen) und werden naturfern mit Zierrasen und Neophyten-Gehölzen gestaltet. Sie bieten gewöhnlich nur einer geringen Artenzahl geeignete Lebensmöglichkeiten. Insgesamt wird jedoch durch die neuen Ziergehölze eine kleine Gehölzmenge neu entstehen.

Wirkungen auf Vögel

Eine intensivere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen ist für die in Anlage 2c der Handreichung der BSU (2014) aufgeführten Vogelarten erforderlich, bei denen aufgrund spezieller Lebensraumsprüche anders als bei ubiquitär vorkommenden Vogelarten ein pauschaler Hinweis auf Ausweichhabitate nicht ausreicht. Von den in Anlage 2c der Handreichung der BSU (BSU 2014) genannten Arten kommen hier folgende Arten vor:

- als Brutvögel: Mauersegler
- als Nahrungsgäste: Gimpel, Haussperling (RL HH 3)

In den „Hinweisen zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung“ (BSU 2014) wird dargestellt, dass für flächendeckend verbreitete und wenig spezialisierte Vogelarten die ökologischen Funktionen verloren

gegangener Fortpflanzungsstätten in der Regel im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können (BSU 2014).

Bei den festgestellten Vogelarten handelt es sich um die typischen Wald- und Gartenvögel, welche mehr oder weniger im gesamten Stadtgebiet Hamburgs vorkommen. Da ihre Habitatsansprüche wenig speziell sind, können sie, als sehr anpassungsfähige Arten, in einem weiten Spektrum von Lebensraumtypen neue für Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Biotopstrukturen finden. Es ist in diesem Fall auch nicht von Bedeutung, in welchem Naturraum (Marsch/Geest/östl. Hügelland) der Ausweichlebensraum besteht, denn diese Arten besiedeln unterschiedslos alle diese Naturräume.

Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier vorliegend, kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist.

Tab. 7 Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens auf Vögel

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Mauersegler	Verlust eines Revieres.	Ausweichen möglich, wenn Gehölzverlust kompensiert wird
Haussperling	Kein Verlust von Lebensraum	Keine Verminderung des Bestandes
Übrige Gehölzvögel der Tab. 2	Verlust oder erhebliche Qualitätseinbuße Revieren möglich.	Ausweichen möglich, wenn Gehölzverlust kompensiert wird

Der Haussperling ist eine typische Art der inneren Siedlungsbereiche und Städte. Eine stärkere Bebauung des Areals ist für ihn dennoch eine Änderung, da moderne Wohnsiedlungen und Gewerbebauten für ihn wegen des hohen Versiegelungsgrades und der Abdichtung (Nischenlosigkeit) moderner Gebäude einen ungeeigneten Lebensraum darstellen.

Der Mauersegler wird in der Roten Liste Hamburgs (Mitschke 2018) als gefährdet geführt. Er ist ein Koloniebrüter. Der Mauersegler ist ein Kulturfolger, der bis in den Innenstadtbereich vorkommt und hier die angebotenen „Kunstfelsen“ zur Brut nutzt (Mitschke 2012). Er ist ein Höhlenbrüter (Südbeck et al. 2005). In der Roten Liste der Brutvögel in Hamburg ist sein Bestand mit 4.500 Revieren in Hamburg und einem kurzfristig stark abnehmenden Trend angegeben (Mitschke 2018). Als Risikofaktor werden insbesondere Baumaßnahmen (Sanierungen) aufgeführt.

Die übrigen hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in oder in der Nähe der Gehölze haben. Für sie ist vor allem der quantitative Aspekt der Lebensraumveränderung von Bedeutung. Die ökologischen Funktionen der Brutreviere im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben erhalten. Um die ökologischen Funktionen der wenigen Gehölzflächen zu erhalten und somit Ausweichmöglichkeiten für die Populationen zu schaffen, müssen Bäume soweit wie möglich erhalten bleiben und heimische Laubgehölze auf gärtnerisch anzulegenden Freiflächen neu angepflanzt werden.

Die Lichtemissionen eines Wohngebietes sind bisher für Vögel nicht als derart beeinträchtigend festgestellt worden, dass davon zusätzliche (über die anlagebedingten Beeinträchtigungen hinaus) Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten oder Verletzungen von Vögeln zu erwarten sind.

Wirkungen auf Fledermäuse

Durch das Vorhaben kommt es zu keinem Verlust von Jagdhabitaten und Tagesquartieren (Nischen in leerstehenden Gebäuden) von Fledermäusen.

Die Gehölze am U-Bahndamm sind ein mögliches Jagdgebiet, was erhalten bleibt, wenn es nicht zu stark aus den Gewerbeflächen und von der Wegeverbindung beleuchtet wird.

Es wurden durch die Untersuchung keine Winter- oder Sommerquartiere in den Gebäuden oder Bäumen oder bedeutende Flugstraßen oder Jagdhabitats im näheren Umfeld festgestellt. Somit ist durch das Vorhaben mit keinem Verlust von Fledermausquartieren, bedeutenden Jagdhabitaten oder bedeutenden Flugstraßen auszugehen.

Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

Lichtemissionen können durch sinnvolle Gestaltung und Betriebsführung stark minimiert werden. Die Auswirkungen durch Lichtemissionen insbesondere auf Vögel und Insekten können durch den Einsatz von Lampen und Beleuchtungsanlagen mit einem für diese Tierarten wirkungsarmes Spektrum durch die Verwendung von LED-Leuchten mit max. 3.000 Kelvin und einer möglichst weitgehenden Vermeidung von Lichtemissionen minimiert werden. Wichtigster Minimierungsfaktor ist jedoch das gezielte Einsetzen von Licht nur dort, wo es gebraucht wird und das Vermeiden von diffusem „Rundumlicht“ (HELDT et al. 2013). Wichtigste Vermeidungsmaßnahme im hier betrachteten Vorhaben ist der Verzicht auf Außenbeleuchtung an den Rändern zum Bahngelände mit den angrenzenden Grünflächen auf der Ostseite. Die Lichtquellen sind in ihrer Anzahl auf das zur verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen notwendige Maß zu beschränken.

Der in den südlichen Wohnbauflächen vorhandene Baumbestand ist weitgehend zu erhalten. 23 Bäume werden mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt. Eine Neubebauung darf nicht in den Bereich der Kronentraufe der Bäume hineinragen. Die Abstände der Baugrenzen sind entsprechend einzuhalten.

Zur Vermeidung von Tötungen dürfen Rodungen von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (01. März bis 30. September, allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG) nicht erfolgen. Im Falle der Fällung von Bäumen und Abriss der Kleingartenhäuser außerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) müssen Bäume mit Fledermaustages- oder Balzquartierpotenzial vorher auf einen aktuellen Fledermausbesatz hin kontrolliert werden. Gefundene Höhlungen sind zu verschließen, um einen Besatz nach der Begutachtung auszuschließen.

Vor dem Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist durch eine baubiologische Baubegleitung die die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu

überwachen. Das gilt insbesondere in Hinblick auf das Vorkommen von Mauerseglern, Haussperlingen und Fledermäusen, vor allem in Kellern oder Dachstühlen.

Ausgleichsmaßnahmen

Bedingt durch die Rücknahme der Versiegelung mit der Festsetzung einer GRZ von 0,8 für gewerbliche Bauflächen nach der Baunutzungsverordnung vom 04.01.2023 ohne die Möglichkeit das Maß der Flächenversiegelung überschreiten zu können, reduziert sich die versiegelbare Fläche in den gewerblichen Bauflächen gegenüber den Ausweisungen des B-Plan Hohenfelde 4, während die Überbaubarkeit in den Wohnbauflächen sich erhöht. In der Summe nimmt die gärtnerisch anzulegende Grünfläche in den Bauflächen um 3.902 m² zu.

Die Festsetzung von Dachbegrünungen mit Substratauflagen von mindestens 15 cm in einer Größe von insgesamt 24.683 leistet einen erheblich Beitrag zur Kompensation, der bisher nicht gegeben ist.

Die Maßnahmen müssen jedoch erst bei Neubauvorhaben umgesetzt werden.

Bilanz Tiere und Pflanzen

Der Erhalt des vorhandenen, schützenswerten Baumbestandes ist von vorrangiger Bedeutung. Die Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt durch die Herrichtung von Bauflächen können im Plangebiet mit der Begrünung von 75% der Dachflächen und die gärtnerische Anlage von nicht überbaubaren Flächen vollständig ausgeglichen werden.

Sollten auf den Gewerbegebäuden, den Wohn- und Nebengebäuden insgesamt 24.683 m² Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mind. 15 cm hergerichtet werden, entsteht ein Kompensationsüberschuss für die Funktionen der Tier- und Pflanzenwelt von 42.211 Wertpunkten. Dabei ist zu beachten, dass die Dachhöhen nicht über 20 m liegen dürfen, da sie sonst mit dem Punktwert 0 berechnet werden. Mit der Neuaufstellung des B-Plans Hohenfelde 11 müssen im Plangebiet 13.434 m² offene Bodenfläche gärtnerisch entsprechend der Festsetzungen angelegt werden.

Tab. 8 Eingriffs-Ausgleichsbilanz Tiere und Pflanzen nach dem Hamburger Staatsrätemodell

Bestand	Fläche in m ²	Wertstufe TuP	Flächenwert
B-Plan Hohenfelde 4			
Reines Wohngebiet WR (überbaubarer Flächenanteil entspricht GRZ 0,35 ^{*1})	2.324	0	0
Allgemeines Wohngebiet WA (überbaubarer Flächenanteil entspricht GRZ 0,4 ^{*2})	6.378	0	0
Nicht überbaubare Grünflächen, gärtnerisch auf unveriegeltem Boden anzulegen	6.378	3	19.134
Gewerbe GRZ 1,0 ^{*3}	35.237	0	0
Öffentliche Grünfläche	1.700	3	5.100

**B-Plan Hohenfelde 11 „Hohenfelder Allee“, Hamburg Nord
Landschaftsplanerischer Fachbeitrag**

Straßenverkehrsfläche	16.525	0	0
Stellplätze	380	0	0
Bahnanlagen	2.600	1	2.600
Summe Bestand	79.027		36.296

- ^{*1} Gesamtbaufäche WR GRZ 0,35 = 6.640 m²
^{*2} Gesamtbaufäche WA GRZ 0,4 = 15.945 m²
^{*3} Nach § 19 Abs. 4 BauNVO 1962, die im Fall des B-Plans Hohenfelde 4 anzuwenden ist⁸, wurden die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO 1962 auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet. Weiterhin können eingeschossige Garagen und überdachte Stellplätze in Gewerbegebieten ohne Anrechnung ihrer Grundfläche zugelassen werden.

Planung	Fläche in m ²	Wertstufe TuP	Flächenwert
B-Plan Hohenfelde 11			
Baufäche WA (GRZ 0,4 zuzügl. 50% für Nebenanlagen) ^{*1}	3.393	0	0
davon mit Dachbegrünung auf 75% der Dachflächen (15 cm Substrat) (Höhe < 20 m)	1.697	3	5.091
Nicht überbaubare Fläche WA GRZ 0,4 (40% der Baufläche), gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	2.262	3	6.786
Baufäche WA (GRZ 0,5 zuzügl. 50% für Nebenanlagen) ^{*2}	9.293	0	0
davon mit Dachbegrünung auf 75% der Dachflächen (15 cm Substrat) (Höhe < 20 m)	4.646	3	13.938
Nicht überbaubare Fläche WA GRZ 0,5 (25% der Baufläche), gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	3.097	3	9.291
Baufäche WA (GRZ 0,6 zuzügl. Nebenanlagen, max. bis GRZ 0,8) ^{*3}	5.000	0	0
davon mit Dachbegrünung auf 75% der Dachflächen (15 cm Substrat) (Höhe < 20 m)	2.813	3	8.439
Nicht überbaubare Fläche WA GRZ 0,6 (20% der Baufläche), gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	1.250	3	3.750
Baufäche WA (GRZ 0,7 zuzügl. Nebenanlagen, max. bis GRZ 0,8) ^{*1}	1.024	0	0

⁸ Auskunft des Bezirksamts Hamburg-Nord, Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung vom 05.02.2024

**B-Plan Hohenfelde 11 „Hohenfelder Allee“, Hamburg Nord
Landschaftsplanerischer Fachbeitrag**

davon mit Dachbegrünung auf 75% der Dachflächen (15 cm Substrat) (Höhe < 20 m)	672	3	2.016
Nicht überbaubare Fläche WA GRZ 0,7 (20% der Baufläche), gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	256	3	768
Urbanes Gebiet (GRZ 0,55 zuzügl. Nebenanlagen, max. bis GRZ 0,8) ^{*5}	3.448	0	0
davon mit Dachbegrünung auf 75% der Dachflächen (15 cm Substrat) (Höhe < 20 m)	1.778	3	5.334
Nicht überbaubare Fläche Urbanes Gebiet (20% der Baufläche), gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	862	3	2.586
Baufläche GE (GRZ 0,55 zuzügl. Nebenanlagen, max. bis GRZ 0,8) ^{*6}	10.316	0	0
davon mit Dachbegrünung auf 75% der Dachflächen (15 cm Substrat) (Höhe > 20 m)	5.356	0	0
Nicht überbaubare Fläche GE (20% der Baufläche), gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	2.579	3	7.737
Baufläche GE (GRZ 0,65 zuzügl. Nebenanlagen, max. bis GRZ 0,8) ^{*7}	11.824	0	0
davon mit Dachbegrünung auf 75% der Dachflächen (15 cm Substrat) (Höhe > 20 m)	7.205	0	0
Nicht überbaubare Fläche GE (20% der Baufläche), gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	2.956	3	8.868
Baufläche GE (GRZ 0,8) ^{*8}	688	0	0
davon mit Dachbegrünung auf 75% der Dachflächen (15 cm Substrat) (Höhe > 20 m)	516	0	0
Nicht überbaubare Fläche GE (20% der Baufläche), gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	172	3	516
Straßenverkehrsfläche	17.220	0	0
Bahnanlagen	3.387	1	3.387
Summe Planung	79.027		78.507

^{*1} Gesamtbaufäche WA GRZ 0,4 = 5.655 m²

^{*2} Gesamtbaufäche WA GRZ 0,5 = 12.390 m²

- *3 Gesamtbaufäche WA GRZ 0,6 = 6.250 m²
- *4 Gesamtbaufäche WA GRZ 0,7 = 1.280 m²
- *5 Gesamtbaufäche Urbanes Gebiet GRZ 0,55 = 4.310 m²
- *6 Gesamtbaufäche GE GRZ 0,55 = 12.895 m²
- *7 Gesamtbaufäche GE GRZ 0,65 = 14.780 m²
- *8 Gesamtbaufäche GE GRZ 0,8 = 860 m²

15.3 Boden=

Baubedingte Auswirkungen

Bei Abrissarbeiten und Neubauten sind umfangreichen Bodenbewegungen und -durchmischungen durch die erforderlichen Bodenarbeiten zu erwarten. Auch wenn über das Vorkommen von Altlasten nichts bekannt ist, ist es nicht ausgeschlossen, dass belastete Böden auf gewerblich genutzten Flächen, insbesondere Tankstellen und KFZ-Werkstätten, angetroffen werden. Oberboden fällt auf Flächen mit einer nahezu hundertprozentigen Versiegelung nicht an. Ausgebauter Boden ist fachgerecht zu entsorgen bzw. bei Eignung wiederzuverwenden.

Es besteht das Risiko möglicher Bodenverunreinigungen durch aus Baumaschinen austretende Treib- und Schmierstoffe während der Bauphase.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind in diesem Planungsstand keine zusätzlichen, erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu erwarten. Gebäude, Erschließungsstraßen, Gehwege und Stellplätze sind bereits vorhanden und der Boden damit versiegelt. Mit der Anwendung von § 19 der Baunutzungsverordnung von 2023 dürfen in Gewerbegebieten nur max. 80% der Grundfläche versiegelt werden.

Bei der Verwendung von Tausalzen auf den Fahrbahnflächen und Gehwegen kann es durch Abfluss von Schmelz- und Regenwasser zu Einträgen in den Boden kommen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Bei der Einhaltung der festgesetzten GRZ von 0,4 (+ 50%) bis maximal 0,8 (Kapazitätsgrenze) verringert sich mit dem B-Plan Hohenfelde 11 gegenüber dem B-Plan Hohenfelde 4 die zulässig versiegelbare Fläche um 3.304 m². Die Straßenverkehrsfläche nimmt um 695 m² zu. Es sind keine zusätzlichen, erheblichen anlagenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

Das Betanken der Fahrzeuge und notwendige Wartungsarbeiten während der Bauphase, insbesondere Ölwechsel, sollten nur auf einer speziell dafür hergerichteten Fläche vorgenommen werden.

Abstellflächen für PKWs und Gehwege zur Erschließung werden bei Neubau mit offenporigen Belägen hergestellt, so dass anfallendes Regenwasser versickern

kann. Ablaufendes Regenwasser wird über die belebte Bodenzone im Seitenraum der befestigten Flächen und Wege versickert, um Schadstoffeinträge zu verhindern. Gewerblich genutzte Fahr-, Abstell- und Lagerflächen werden mit Leichtstoffabscheidern vor der Einleitung in den Regenwasserkanal ausgestattet.

Die Beseitigung belasteter Böden bei Bodenauskofferungen für Neubauvorhaben führt zur stofflichen Entlastung tiefer liegender Bodenschichten.

Auf allen Fahrbahnflächen und Gehwegen ist eine Anwendung von Tausalzen zu vermeiden.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Festsetzung von Dachbegrünungen mit Substratauflagen von mindestens 15 cm in einer Größe von insgesamt 24.683 leistet einen erheblich Beitrag zur Kompensation von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, der bisher nicht gegeben ist.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da nach der Umsetzung der Planung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zurückbleiben werden.

Bilanz Boden

Mit der Umsetzung der geplanten baulichen Verdichtung im Geltungsbereich entsteht ein Kompensationsüberschuss für die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von 98.866 Wertpunkten. Die Dachbegrünungen in einer Größe von insgesamt 24.683 m² können als Ausgleich angerechnet werden, da der Substrataufbau mit 15 cm festgesetzt worden ist. Dabei werden begrünte Dächer auf Flächen mit einer GRZ $\geq 0,5$ mit 4 Wertpunkten je m² bewertet.

Tab. 9 Eingriffs-Ausgleichsbilanz Bodenfunktionen nach dem Hamburger Staatsrätemodell

Bestand B-Plan Hohenfelde 4	Fläche in m ²	Wertstufe Boden	Flächenwert
Reines Wohngebiet WR (überbaubarer Flächenanteil entspricht GRZ 0,35 zuzügl. 50% Nebenanlagen ^{*1})	3.486	0	0
Nicht überbaubare Fläche WR, gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	3.154	2	6.308
Allgemeines Wohngebiet WA (überbaubarer Flächenanteil entspricht GRZ 0,4 zuzügl. 50% Nebenanlagen ^{*2})	9.567	0	0
Nicht überbaubare Fläche WA, gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	6.378	2	12.756
Gewerbe GRZ 1,0 ^{*3}	35.237	0	0
Öffentliche Grünfläche	1.700	4	6.800
Straßenverkehrsfläche	16.525	0	0
Stellplätze	380	0	0
Bahnanlagen	2.600	1	2.600
Summe Bestand	79.027		28.464

^{*1} Gesamtbaufäche WR GRZ 0,6 = 6.640 m²

^{*2} Gesamtbaufäche WA GRZ 0,4 = 15.945 m²

^{*3} Nach § 19 Abs. 4 BauNVO 1962, die im Fall des B-Plans Hohenfelde 4 anzuwenden ist⁹, wurden die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO 1962 auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet. Weiterhin können eingeschossige Garagen und überdachte Stellplätze in Gewerbegebieten ohne Anrechnung ihrer Grundfläche zugelassen werden.

Planung B-Plan Hohenfelde 11	Fläche in m ²	Wertstufe Boden	Flächenwert
Baufäche WA (GRZ 0,4 zuzügl. 50% für Nebenanlagen) ^{*1}	3.393	0	0
davon mit Dachbegrünung auf 75% der Dachflächen (15 cm Substrat)	1.697	3	5.091
Nicht überbaubare Fläche WA GRZ 0,4 (40% der Baufläche), gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	2.262	2	4.524
Baufäche WA (GRZ 0,5 zuzügl. 50% für Nebenanlagen) ^{*2}	9.293	0	0

⁹ Auskunft des Bezirksamts Hamburg-Nord, Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung vom 05.02.2024

B-Plan Hohenfelde 11 „Hohenfelder Allee“, Hamburg Nord
Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

davon mit Dachbegrünung auf 75% der Dachflächen (15 cm Substrat)	4.646	4	18.584
Nicht überbaubare Fläche WA GRZ 0,5 (25% der Baufläche), gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	3.097	2	6.194
Baufläche WA (GRZ 0,6 zuzügl. Nebenanlagen, max. bis GRZ 0,8) ^{*3}	5.000	0	0
davon mit Dachbegrünung auf 75% der Dachflächen (15 cm Substrat)	2.813	4	11.252
Nicht überbaubare Fläche WA GRZ 0,6 (20% der Baufläche), gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	1.250	2	2.500
Baufläche WA (GRZ 0,7 zuzügl. Nebenanlagen, max. bis GRZ 0,8) ^{*4}	1.024	0	0
davon mit Dachbegrünung auf 75% der Dachflächen (12 cm Substrat) (Höhe < 20 m)	672	4	2.688
Nicht überbaubare Fläche WA GRZ 0,7 (20% der Baufläche), gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	256	0	512
Urbanes Gebiet (GRZ 0,55 zuzügl. Nebenanlagen, max. bis GRZ 0,8) ^{*5}	3.448	0	0
davon mit Dachbegrünung auf 75% der Dachflächen (15 cm Substrat)	1.778	4	7.112
Nicht überbaubare Fläche Urbanes Gebiet (20% der Baufläche), gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	862	2	1.724
Baufläche GE (GRZ 0,55 zuzügl. Nebenanlagen, max. bis GRZ 0,8) ^{*6}	10.316	0	0
davon mit Dachbegrünung auf 75% der Dachflächen (15 cm Substrat)	5.356	4	21.424
Nicht überbaubare Fläche GE (20% der Baufläche), gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	2.579	2	5.158
Baufläche GE (GRZ 0,65 zuzügl. Nebenanlagen, max. bis GRZ 0,8) ^{*7}	11.824	0	0

davon mit Dachbegrünung auf 75% der Dachflächen (15 cm Substrat)	7.205	4	28.820
Nicht überbaubare Fläche GE (20% der Baufläche), gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	2.956	2	5.912
Baufläche GE (GRZ 0,8) ^{*8}	688	0	0
davon mit Dachbegrünung auf 75% der Dachflächen (15 cm Substrat)	516	4	2.104
Nicht überbaubare Fläche GE (20% der Baufläche), gärtnerisch auf unversiegeltem Boden anzulegen	172	2	344
Straßenverkehrsfläche	17.220	0	0
Bahnanlagen	3.387	1	3.387
Summe Planung	79.027		127.330

- *1 Gesamtbaufäche WA GRZ 0,4 = 5.655 m²
- *2 Gesamtbaufäche WA GRZ 0,5 = 12.390 m²
- *3 Gesamtbaufäche WA GRZ 0,6 = 6.250 m²
- *4 Gesamtbaufäche WA GRZ 0,7 = 1.280 m²
- *5 Gesamtbaufäche Urbanes Gebiet GRZ 0,55 = 4.310 m²
- *6 Gesamtbaufäche GE GRZ 0,55 = 12.895 m²
- *7 Gesamtbaufäche GE GRZ 0,65 = 14.780 m²
- *8 Gesamtbaufäche GE GRZ 0,8 = 860 m²

15.4 Wasserhaushalt

Baubedingte Auswirkungen

Durch den hohen Grundwasserabstand von der Geländeoberfläche ist eine Filterfunktion des Bodens gegenüber niederschwelligen Stoffeinträgen gegeben. Es besteht dennoch das Risiko möglicher Grundwasserbeeinträchtigungen durch auslaufenden Dieselkraftstoff und Motor- und Hydrauliköl aus Baumaschinen bei Unfällen oder Wartungsarbeiten während der Bauzeit.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei der Verwendung von Tausalzen auf den Fahrbahnflächen und Gehwegen kann es durch Abfluss von Schmelz- und Regenwasser zu Einträgen in das Versickerungs- und Abflusssystem und nachfolgend ins Grund- bzw. Oberflächenwasser kommen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Bei einer langfristigen Umnutzung der Bauflächen wird in den gewerblichen Bauflächen der Anteil versiegelter Flächen reduziert. Die Grundwasserneubildung wird damit verbessert.

Bei der Einhaltung der festgesetzten GRZ von 0,4 (+ 50%) bis maximal 0,8 verringert sich mit dem B-Plan Hohenfelde 11 gegenüber dem B-Plan Hohenfelde 4 die zulässig versiegelbare Fläche um 3.304 m². Die Straßenverkehrsfläche nimmt um 695 m² zu.

Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

Während der Bauphase dürfen das Betanken und Wartungsarbeiten an Baumaschinen nur auf durch temporäre Abdichtung zum Untergrund gesicherten Flächen erfolgen. Möglicherweise durch Leicht- und Schmierstoffe kontaminierter Boden ist umgehend auszukoffern und nachweislich fachgerecht zu entsorgen.

Abstellflächen für Fahrzeuge und Gehwege zur Erschließung des Neubaugebiets werden mit offenporigen Belägen hergestellt, so dass anfallendes Regenwasser versickern kann. Ablaufendes Regenwasser wird über die belebte Bodenzone im Seitenraum der befestigten Flächen und Wege versickert, um Schadstoffeinträge zu verhindern.

Das Regenwasser von Dächern kann über Versickerungsanlagen dem Grundwasser innerhalb des Baugebiets zugeführt werden. Bedingt durch hohen Sandanteil des Bodens ist eine ausreichende Sickerfähigkeit des Bodens gegeben. Zur direkten Versickerung von Wasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Eintragung ins Wasserbuch erforderlich. Dachbegrünungen auf Nebengebäuden und flach geneigten Dächern der Wohngebäude dienen dem verzögerten Abfluss und zur Vorreinigung von Niederschlagswasser.

Der Einsatz von Tausalzen sollte vermieden werden, um Salzeinträge in die Oberflächengewässer zu mindern.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Begrünung von Dachflächen in einer Substratauflage von mindesten 15 cm führt zu einem gepufferten Regenwasserabfluss von den Dächern. Gleichzeitig wird durch die Dachbegrünung das Regenwasser von Staubpartikeln und teilweise auch Schadstoffen vorgereinigt. Diese Wirkungen werden erst sukzessive eintreten, da die Dachbegrünungen erst bei neuen Bauvorhaben erforderlich wird.

Zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die über die Kompensation von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt hinausgehen, sind nicht erforderlich.

Bilanz Wasserhaushalt

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes werden keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Grundwassers zurückbleiben. Durch die Zurücknahme der versiegelten Flächen bei Neubebauung wird der Wasserhaushalt langfristig entlastet. Die Begrünung der Dächer führt langfristig zur Entlastung des Regenwasserabflusses.

15.5 Landschaftsbild, Landschaftserleben

Baubedingte Auswirkungen

Bauliche Veränderungen werden nach und nach nur kleinräumig erfolgen. Es werden keine umfangreichen, flächenhaften Erdarbeiten durchgeführt. Allerdings besteht das Risiko, dass vorhandenen Gehölzstrukturen gerodet werden. Dennoch führen baubedingte Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im städtisch geprägten Landschaftsbild.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die über die vorhandenen Belastungen hinausgehen, werden nicht erwartet. Es ist aber davon auszugehen, dass die Zufahrten, Wege und Gebäudezugänge beleuchtet sein werden, was zur allgemeinen Zunahme von Lichtimmissionen im Stadtraum führt.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen nicht.

Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

Der landschaftsbildprägende Baumbestand bleibt erhalten. Die Baugrenzen sind so geschnitten, dass der Baumbestand nicht beeinträchtigt wird. Es werden 23 Bäume mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind innerhalb der Bauflächen nicht möglich.

Ausgleichsmaßnahmen

Ein Ausgleich der Veränderungen des Landschaftsbildes im Plangebiet ist nicht erforderlich.

Bei Einhaltung der GRZ (+ 50% Überschreitung für Nebenanlagen) bis maximal 0,8 auf den Gewerbeflächen verbleiben private Grünflächen in einer Gesamtgröße von 13.434 m², die gärtnerisch anzulegen sind.

An der Ostgrenze des Plangebiets wird die öffentliche Durchgängigkeit der Wegeverbindung entlang der U-Bahntrasse dauerhaft gesichert.

Bilanz Landschaftsbild

Die Umsetzung der Planung führt zu keinem Verlust der vorhandenen Landschaftsbildstrukturen, unter der Voraussetzung, dass die maximal versiegelbaren Flächenanteile nicht überschritten und die qualitativen Festsetzungen zur Begrünung nicht versiegelbarer, gärtnerisch anzulegender Flächen eingehalten werden. Die öffentliche Durchgängigkeit der Wegeverbindung sollte gesichert werden. Bei den festgesetzten maximalen Gebäudehöhen sind Dachbegrünungen nicht wahrnehmbar.

16 Zusammenfassende Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen

Tab. 10 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme	Fläche	Schutzgut
Sicherung des wertvollen Baumbestandes durch Erhaltungsgebote in den südlichen Wohnbauflächen	23 Bäume	Tier- und Pflanzenwelt, Klima, Luft, Landschaftsbild
Herstellen von Zufahrten und Wegen mit offenporigen Belägen (Dränpflasterung, Schotterarsen)		Boden, Wasserhaushalt, Klima
Kein Betanken oder Warten von Baumaschinen außerhalb gesicherter Bereiche		Boden, Wasserhaushalt
Möglichst keine Anwendung von Tausalzen auf Fahr- und Stellplatzflächen		Boden, Wasserhaushalt
Verwendung insektenfreundlichen Lichts für die Straßen, Flächen- und Gebäudebeleuchtung, Vermeidung unnötiger, dauerhafter Beleuchtung		Tierwelt
Vorreinigung und Rückhalt von Oberflächenwasser vor Einleitung in einen Vorfluter		Wasserhaushalt

Tab. 11 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme	Fläche	Schutzgut
Gärtnerisch anzulegende Grünflächen innerhalb der Bauflächen, einschließlich Begrünung von Tiefgaragen (Flächenzunahme gegenüber den Festsetzungen des B-Plan Hohenfelde 4)	3.902 m ²	Tier- und Pflanzenwelt, Boden, Wasserhaushalt, Klima, Luft, Landschaftsbild
Anlage von Dachbegrünungen mit einer Substartauflage von mind. 15 cm	24.683 m ²	Tier- und Pflanzenwelt, Wasserhaushalt, Klima

17 Hinweise zur Umsetzung der Pflanzmaßnahmen

Die vorgesehenen Pflanzungen im Plangebiet müssen dem Charakter der umgebenden Landschaft entsprechen. Die Auswahl der Gehölzarten ist auf die vorhandenen Standorteigenschaften abgestimmt.

Die Pflanzungen sind ohne ein besonderes Schema der Artenverteilung nach örtlicher Einweisung vorzunehmen. Dabei sind insbesondere fachtechnische Vorgaben des Landschaftsbaus zu beachten (Bodenvorbereitung, Pflanztiefen, Sicherung von Einzelbäumen, etc.) wie auch die mögliche Verschattung durch den vorhandenen angrenzenden Baumbestand zu beachten. Die Pflanzflächen müssen eine Mutterbodenauflage von mind. 40 cm aufweisen.

Es ist notwendig, im Rahmen einer Ausführungsplanung die Pflanzenauswahl noch einmal vor Ort auf den jeweiligen Standort und die Sonnenexposition abzustimmen und dabei die notwendige Gehölzstückzahl exakt zu ermitteln.

Pflanzanweisung

Bäume werden im Abstand von mind. 15 m voneinander gepflanzt, die Pflanzgrube sollte 40 x 40 cm groß und ca. 40 cm tief sein. Sie sind vor der Pflanzung mit Mutterboden aufzufüllen.

Es sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:

- Sträucher: 3 j. v. S 1/2, Höhe 80 bis 120 cm
- Bäume: 3 x v m. dB, Stammumfang 16-18 cm

In den Strauchpflanzungen sind die einzelnen Arten in Gruppen von 3 bis 5 Stück zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1,5 m. Es sind Heckenpflanzen ohne Ballen aus weitem Stand zu verwenden.

Düngungen sind nicht notwendig und Wässerungen nur bei Bedarf. Nach 3 Jahren ist der Anwuchs zu überprüfen und bei Ausfällen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Tab. 12 Artenliste für Anpflanzgebot

Bäume (auf 10% der Fläche)

<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme
<i>Acer platanoides</i>	Ahorn

Sträucher (auf 90% der Fläche)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere

18 Vorschläge für Festsetzungen mit Begründungen aus Sicht der Grünordnung

18.1 Anpflanzungen

Festsetzung

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete ist für je angefangene 150 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je angefangene 300 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Begründung

Die Festsetzung von Mindestanteilen an Grünflächen dient der Sicherstellung ökologisch wirksamer Vegetationsstrukturen, die Nahrungs- und Rückzugsräume für Insekten- und Vogelarten innerhalb des Stadtraumes bieten. Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher beeinflussen die örtlichen Klimaverhältnisse positiv, indem Temperaturextreme gemildert, Stäube und Schadstoffe ausgekämmt und der Wasserabfluss verzögert wird. Damit wird eine stadtypisch zu geringe Luftfeuchtigkeit gepuffert. Die Anpflanzungen bereichern das Erscheinungsbild der Wohnquartiere und verbessern die Einbindung in das städtische Umfeld.

Festsetzung

Für die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden, zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (siehe Pflanzliste). Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von 14 cm, jeweils in 1 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.

Begründung

Die Festsetzung der Mindest-Pflanzgrößen für anzupflanzende Bäume soll die Entwicklung ökologisch, stadtklimatisch und visuell wirksamer Freiraumstrukturen für eine attraktive Begrünung in Baugebieten sicherstellen. Zudem treten bei Bäumen mit größeren Stammumfängen geringere Beschädigungen durch Zerstörung auf.

Festsetzung

Geländeaufhöhungen und Abgrabungen sind außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume, Baumreihen und Gehölzgruppen unzulässig.

Begründung

Im Kronenbereich zu erhaltender Gehölzbestände sind Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig. Diese Festsetzung wird zum weitergehenden Schutz der zu erhaltenden Bäume vor Veränderungen oder Schädigungen im empfindlichen Wurzelraum festgesetzt und soll zur Vitalitätssicherung beitragen. Sofern im Rahmen privater Erschließungsmaßnahmen Eingriffe in den Wurzelraum zu erhaltender Bäume nicht vermeidbar sein sollten, sind diese unter Beachtung der fachtechnischen Regelwerke wie insbesondere der DIN 18920 möglichst schonend auszuführen.

18.2 Dachbegrünungen

Festsetzung

Bei Neubauten sind die Dachflächen des obersten Geschosses als Flachdach oder als flach geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung zu errichten und zu mindestens 75 v. H. mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv mit standortgerechten einheimischen Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Begründung

Auf sämtlichen Wohn- und Gewerbegebäuden sind die Dächer mit einer Neigung von max. 10 Grad mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Auf einer Substratauflage von 15 cm ist eine dauerhafte Begrünung mit Kräutern und Gräsern möglich.

Diese Festsetzungen werden aufgrund der Bedeutung begrünter Dachflächen für den Wasserkreislauf (Rückhaltung, Speicherung, verzögerte Ableitung von Niederschlägen) und der positiven Auswirkungen auf das Kleinklima (verringerte Aufheizung, verdunstungswirksame Oberfläche) getroffen.

Mit Dachbegrünungen können Flächen mit schütterer Vegetation geschaffen werden. Solche Flächen sind für typische Stadt- und Dorfvögel (Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperlinge, Girlitz, Bluthänfling, Stieglitz) attraktiv, die u. A. wegen des Rückgangs solcher Flächen im Bestand stark abgenommen haben und deshalb z.T. auf der deutschen Vorwarnliste geführt werden.

Festsetzung

Nicht überbaute Dächer von Tiefgaragen sind zu mindestens 50 v. H. zu begrünen. Sie sind in den zu begrünenden Bereichen mit einem mindestens 80 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Für Baumpflanzungen auf den Tiefgaragen muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Stärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1,0 m betragen.

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Begründung

Die Begrünung der Tiefgaragen mit Sträuchern, Stauden und Gräsern bindet die nicht mit Gebäuden überbauten Anteile in die umgebenden Freiräume ein. Die

Andeckung mit Bodensubstraten ermöglicht die Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser und reduziert so dessen zügige Ableitung. Die Verdunstungswirkung hat zusammen mit dem Bewuchs positive Auswirkungen auf die Temperaturverhältnisse und das Kleinklima. Die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus von mindestens 80 cm sichert die Wasserverfügbarkeit und sichert eine nachhaltige Entwicklung der Vegetation.

18.3 Wege und Oberflächen

Festsetzung:

Abstellflächen für PKWs und Wege sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau (zum Beispiel Schotterrasen) herzustellen.

Begründung:

Mit dieser Festsetzung werden unterschiedliche Aspekte berücksichtigt: Sie dient der Sicherung des quantitativen Grundwasserhaushalts, begünstigt die Vegetation und das Lokalklima mit einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise (wassergebundene Oberflächen, Schotterrasen, Dränpflasterung) und vermindert den Oberflächenabfluss von Regenwasser.

18.4 Artenschutz

Festsetzung

Zur Beleuchtung der Außenflächen im Bereich Wohngebiete und Gewerbeflächen sowie der Wegeflächen innerhalb der Grünflächen ist nur die Verwendung von Beleuchtungsanlagen durch insektenfreundliche LED-Lampen mit max. 3.000 Kelvin und einer Wellenlänge zwischen 585 und 700 Nanometern zulässig. Die verwendeten Lampengehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten abzuschirmen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Die Lichtquellen sind so anzubringen, dass direkte Lichteinwirkungen zur umgebenden Landschaft und zum Baumbestand vermieden werden. Die Beleuchtung ist auf das für die Beleuchtung der Flächen notwendige Mindestmaß zu beschränken.

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Begründung

Leuchten mit warm-weißen LED-Licht weisen eine geringere Abstrahlung des für den Menschen zwar nicht sichtbaren, auf nachtaktive Insekten jedoch stark anlockend wirkenden UV-Lichts auf. Eine Verarmung der Fauna des angrenzenden Waldes und weiterer Freiflächen durch massenhaft an den Leuchten zu Grunde gehende Insekten wird so vermieden. Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen sind die Leuchten auf den Boden zu richten und zum Außenbereich hin abzuschirmen. Dies gilt insbesondere für eine Beleuchtung der Grünverbindung auf der Ost- und Nordseite des Plangebiets und für die Außenrand der Bauflächen.

19 Literatur

- ABT, K.F. & G. SCHULTZ (1995): Auswirkungen der Lichtemissionen einer Großgewächshausanlage auf den nächtlichen Vogelzug. *Corax* 16:17-19
- ABT, K.F. (1997): Einfluss von Lichtimmissionen auf den Beginn der Gesangsaktivität freilebender Singvögel. *Corax* 17:1-5
- BALLASUS, H. (2009): Gefahren künstlicher Beleuchtung für ziehende Vögel und Fledermäuse. *Berichte zum Vogelschutz* 46:127-157
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes - Nichtspertlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes - Spertlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BAUGESETZBUCH, BauGB in der heute gültigen Fassung: Textausgabe, Wiesbaden und Berlin
- BNatSchG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.09, in der aktuellen Fassung vom 8. Dezember 2022
- BSU - Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Stuttgart (Franckh-Kosmos) 399 S.
- DIN 18300: Erdarbeiten
- EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Wirkung auf nachtaktive Insekten. In: HELD, M, F. HÖLKER & B. JESSEL (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. *BfN-Skripten* 336:53-56
- GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *Berichte zum Vogelschutz* 52:19-67
- HELD, M, F. HÖLKER & B. JESSEL (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. *BfN-Skripten* 336
- LBV-SH, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S- + Anhang.
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2):73 S.
- MITSCHEKE, A. (2019): Rote Liste Vögel in Hamburg, 4. Fassung 2018. Hrsg. Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abteilung Naturschutz, Hamburg
- MITSCHEKE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. *Hamburger avifaunistische Beiträge* 39:5-228

POSCH, T. (2013): Besser beleuchten - richtige Wahl der Strahlengeometrie. In: HELDT et al.: Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336: 83-86

SCHÄFERS, G., H. EBERSBACH, H. REIMER, P. KÖRBER, K. JANKE, K. BORGGRÄFE & F. LANDWEHR (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz

SCHMIEDEL, J. (2001): Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt - ein Überblick. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67:19-51

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.


Verfasser

Dipl.-Ing. Peter Mix
MIX • landschaft & freiraum
Hauptstr. 23
21406 Barnstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de

Barnstedt, den 27.09.2024


für den Auftragnehmer

Hamburg, den _____


für den Auftraggeber

Legende

Baumbewertung*

- untergeordnet
- weniger wertvoll
- wertvoll
- sehr wertvoll
- herausragend
- k.A.

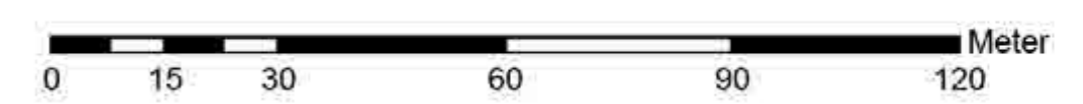
Baumart

- Bah - Bergahorn
- Bi - Birke
- Blb - Blutbuche
- Bpfl - Blutpflaume
- E - Esche
- Ebe - Ebersche
- Eib Eibe
- Fah - Feldahorn
- Fi - Fichte
- Gi - Ginkgo
- Hb - Hainbuche
- Hn - Haselnuss
- Kas - Kastanie
- Ki - Kiefer
- Li - Linde
- Lä - Lärche
- Mehb - Mehlbeere
- Pap - Pappel
- Pfl - Pflaume
- PL - Platane
- Rei - Roteiche
- Rob - Robinie
- Sah - Spitzahorn
- Ta - Tanne
- Wd - Weißdorn
- We - Weide
- Wn - Wallnuss
- Zy - Zypresse

- n.b. - nicht bestimmbar
- ✕ n.v. - nicht vorhanden

█ Geltungsbereich B-Plan Hohenfelde 11

* Bewertung auf Grundlage Arbeitshinweise zum Vollzug der Baumschutzverordnung und der dabei zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften,
Anlage 2: Erläuterungen zum Erfassungsbogen zur Berechnung des Ersatzbedarfs gemäß BaumschutzVO (Stand 01.02.2017)



Bebauungsplan Hohenfelde 11 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:

Bezirksamt Hamburg Nord
Kümmelstraße 6
20249 Hamburg

Maßstab: 1:1.000
Blattgröße: DIN A 1
Datum: 03.07.2020

**Baumbestand
Darstellung mit Baumart**

Bearbeitung:



Plan Nr. 1.1

Peter Mix
Dipl.-Ing.
Landschaftsplanung

Hauptstr. 23
21406 Barnstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de



Baumbewertung*

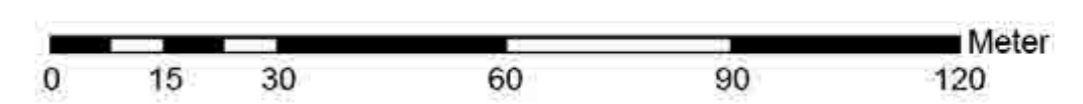
-  untergeordnet
-  weniger wertvoll
-  wertvoll
-  sehr wertvoll
-  herausragend
-  k.A.

 Geltungsbereich B-Plan Hohenfelde 11

153 Baumnummer, Details siehe beiliegende Tabelle



* Bewertung auf Grundlage Arbeitshinweise zum Vollzug der Baumschutzverordnung und der dabei zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften, Anlage 2: Erläuterungen zum Erfassungsbogen zur Berechnung des Ersatzbedarfs gemäß BaumschutzVO (Stand 01.02.2017)



Bebauungsplan Hohenfelde 11
Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

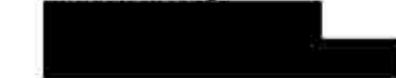
Auftraggeber:

Bezirksamt Hamburg Nord
Kümmelstraße 6
20249 Hamburg

Maßstab: 1:1.000
Blattgröße: DIN A 1
Datum: 03.07.2020

Baumbestand
Nummerierung und Bewertung

Bearbeitung:



Plan Nr. 1.2

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Peter Mix
Dipl.-Ing.
Landschaftsplanung

Hauptstr. 23
21406 Barnstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de



Bebauungsplan Hohenfelde 11

Erfassung und Bewertung des Baumbestands

Auf der Grundlage von:

Arbeitshinweise zum Vollzug der Baumschutzverordnung und der dabei zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften - Anlage 2: Erläuterungen zum Erfassungsbogen zur Berechnung des Ersatzbedarfs gemäß BaumschutzVO (Stand 01.02.2017)

Nr.	Baumart	Baumtyp	Wert	Stamm- durchmes- ser	Stamm- anzahl	Wert	Kronen- durchmes- ser	Wert	Zustand	Wert	Zuschlag	Abschlag	Wert	Gesamt- punkte	Wertstufe
0	Linde	Laubbaum	2	60	1	3	10,8	3	sehr gut	4	-	-		12	sehr wertvoll
1	Linde	Laubbaum	2	10	1	0	2,9	1	sehr gut	4	-	-		7	weniger wertvoll
2	Ginkgo	Laubbaum	2	30	1	2	4,8	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
3	Ginkgo	Laubbaum	2	25	1	2	3,5	1	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
4	Linde	Laubbaum	2	45	1	2	10,8	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
5	Linde	Laubbaum	2	45	1	2	13,1	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
6	Linde	Laubbaum	2	55	1	3	13,7	3	sehr gut	4	-	-		12	sehr wertvoll
7	Linde	Laubbaum	2	55	1	3	11,5	3	sehr gut	4	-	-		12	sehr wertvoll
8	Bergahorn	Laubbaum	2	35	1	2	10,2	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
9	Esche	Laubbaum	2	20	1	1	10,5	3	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
10	nicht bestimmbar														
11	Feldahorn	Laubbaum	2	?	1	?	12,4	3	sehr gut	4	-	-		11 ?	wertvoll
12	Bergahorn	Laubbaum	2	30	1	2	5,4	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
13	Lärche	Nadelbaum	1	15	1	1	3,5	1	sehr gut	4	-	-		7	weniger wertvoll
14	Fichte	Nadelbaum	1	20	1	1	4,8	1	sehr gut	4	-	-		7	weniger wertvoll
15	Kiefer	Nadelbaum	1	20+30	2	2	8,3	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
16	Birke	Laubbaum	2	25	1	2	7	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
17	Bergahorn	Laubbaum	2	40	1	2	12,1	3	sehr gut	4	Baumhöhle	-	1	11	wertvoll
18	nicht vorhanden														
19	nicht vorhanden														
20	nicht vorhanden														
21	nicht vorhanden														
22	nicht vorhanden														
23	nicht vorhanden														
24	nicht vorhanden														
25	nicht vorhanden														
26	nicht vorhanden														
27	Feldahorn	Laubbaum	2	5-15	5	1	4,8	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
28	Ginkgo	Laubbaum	2	20	1	1	3,8	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
29	Ginkgo	Laubbaum	2	5	1	0	1,3	1	sehr gut	4	-	-		7	weniger wertvoll
30	Ginkgo	Laubbaum	2	20	1	1	1,6	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
31	Bergahorn	Laubbaum	2	30	3	2	9,5	2	sehr gut	4	Baumhöhle	-	1	11	wertvoll
32	Esche	Laubbaum	2	10	1	0	6	2	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
33	Birke	Laubbaum	2	15	1	1	6,4	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
34	Birke	Laubbaum	2	20	1	1	5,1	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
35	Robinie	Laubbaum	2	15	1	1	5,1	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
36	Bergahorn	Laubbaum	2	10-15	3	1	6,4	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
37	Ginkgo	Laubbaum	2	10	1	0	1,6	1	sehr gut	4	-	-		7	weniger wertvoll
38	Ginkgo	Laubbaum	2	25	1	2	4,5	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
39	Walnuss	Laubbaum	2	20	1	1	6	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
40	Bergahorn	Laubbaum	2	40-55	4	3	15,3	4	sehr gut	4	-	-		13	sehr wertvoll

Nr.	Baumart	Baumtyp	Wert	Stamm- durchmes- ser	Stamm- anzahl	Wert	Kronen- durchmes- ser	Wert	Zustand	Wert	Zuschlag	Abschlag	Wert	Gesamt- punkte	Wertstufe
41	Bergahorn	Laubbaum	2	30	1	2	4,5	1	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
42	Bergahorn	Laubbaum	2	40	1	2	8,3	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
43	nicht vorhanden														
44	Kirsche	Laubbaum	2	25	1	2	6,4	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
45	nicht vorhanden														
46	nicht vorhanden														
47	Walnuss	Laubbaum	2	15	1	1	7,6	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
48	Walnuss	Laubbaum	2	20	1	1	6	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
49	Walnuss	Laubbaum	2	20	1	1	5,7	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
50	nicht vorhanden														
51	nicht vorhanden														
52	Robinie	Laubbaum	2	40	1	2	11,1	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
53	abgestorben	Laubbaum	2	25	1	2	5,1	2	sehr schlecht	0	Totholz	-	1	7	weniger wertvoll
54	nicht vorhanden														
55	abgestorben	Laubbaum	2	20	1	1	7	2	sehr schlecht	0	Totholz	-	1	6	untergeordnet
56	Bergahorn	Laubbaum	2	15+25	2	2	6,4	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
57	Bergahorn	Laubbaum	2	20+30	2	2	5,7	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
58	Bergahorn	Laubbaum	2	20-30	3	2	6	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
59	Bergahorn	Laubbaum	2	15+25	2	2	4,8	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
60	Bergahorn	Laubbaum	2	60	1	3	9,2	2	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
61	Birke	Laubbaum	2	40	1	2	9,2	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
62	Bergahorn	Laubbaum	2	30	1	2	5,1	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
63	Bergahorn	Laubbaum	2	35	1	2	5,4	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
64	Bergahorn	Laubbaum	2	10-25	6	2	7,6	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
65	Bergahorn	Laubbaum	2	15-20	4	1	6	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
66	Bergahorn	Laubbaum	2	15	1	1	3,5	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
67	Linde	Laubbaum	2	50	1	3	8,6	2	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
68	Bergahorn	Laubbaum	2	30	1	2	5,4	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
69	Bergahorn	Laubbaum	2	10	1	0	3,8	1	sehr gut	4	-	-		7	weniger wertvoll
70	Bergahorn	Laubbaum	2	15	1	1	3,8	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
71	Bergahorn	Laubbaum	2	15	1	1	3,8	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
72	Weide	Laubbaum	2	35-40	3	2	11,5	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
73	Bergahorn	Laubbaum	2	25	1	2	3,8	1	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
74	Bergahorn	Laubbaum	2	25-35	3	2	8,3	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
75	Hainbuche	Laubbaum	2	15-25	3	1	7	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
76	Hainbuche	Laubbaum	2	40	1	2	8,6	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
77	Bergahorn	Laubbaum	2	35	1	2	6,4	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
78	Kiefer	Nadelbaum	1	5+5	2	0	1,9	1	sehr gut	4	-	-		6	untergeordnet
79	Hainbuche	Laubbaum	2	35	1	2	5,1	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
80	Hainbuche	Laubbaum	2	40	1	2	6	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
81	Eberesche	Laubbaum	2	30	1	2	4,8	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
82	Birke	Laubbaum	2	30	1	2	4,8	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
83	Bergahorn	Laubbaum	2	15	1	1	2,5	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
84	Bergahorn	Laubbaum	2	20-35	4	2	9,9	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
85	Bergahorn	Laubbaum	2	35	1	2	8,6	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
86	Linde	Laubbaum	2	25	1	2	5,4	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
87	Mehlbeere	Laubbaum	2	20	1	1	4,8	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
88	Mehlbeere	Laubbaum	2	20	1	1	4,5	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
89	Kirsche	Laubbaum	2	15	1	1	6	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
90	Kirsche	Laubbaum	2	15	1	1	7,3	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
91	Kirsche	Laubbaum	2	15	1	1	7	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
92	Kirsche	Laubbaum	2	15	1	1	7	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll

Nr.	Baumart	Baumtyp	Wert	Stamm- durchmes- ser	Stamm- anzahl	Wert	Kronen- durchmes- ser	Wert	Zustand	Wert	Zuschlag	Abschlag	Wert	Gesamt- punkte	Wertstufe
93	nicht bestimmbar														
94	nicht bestimmbar														
95	Mehlbeere	Laubbaum	2	15	1	1	5,4	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
96	nicht bestimmbar														
97	Mehlbeere	Laubbaum	2	20	1	1	5,1	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
98	Spitzahorn	Laubbaum	2	15	1	1	4,5	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
99	Spitzahorn	Laubbaum	2	30	1	2	4,8	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
100	Haselnuss	Laubbaum	2	30	1	2	7	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
101	Haselnuss	Laubbaum	2	35	1	2	8,3	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
102	Haselnuss	Laubbaum	2	40	1	2	8,6	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
103	Roteiche	Laubbaum	2	40	1	2	12,4	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
104	Weiche	Laubbaum	2	50	1	3	13,1	3	sehr gut	4	-	-		12	sehr wertvoll
105	Weide	Laubbaum	2	15+20	2	2	7,6	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
106	Ginkgo	Laubbaum	2	25	1	2	6	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
107	außerhalb des UG														
108	außerhalb des UG														
109	Linde	Laubbaum	2	40	1	2	8,3	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
110	Spitzahorn	Laubbaum	2	80	1	4	17,2	4	sehr gut	4	Ortsbild	-	1	15	herausragend
111	außerhalb des UG														
112	Platane	Laubbaum	2	60	1	3	11,1	3	sehr gut	4	-	-		12	sehr wertvoll
113	Kastanie	Laubbaum	2	60	1	3	10,8	3	sehr gut	4	-	-		12	sehr wertvoll
114	Platane	Laubbaum	2	80	1	4	14	3	sehr gut	4	-	-		13	sehr wertvoll
115	Hainbuche	Laubbaum	2	50	1	3	9,5	3	sehr gut	4	-	-		12	sehr wertvoll
116	Bergahorn	Laubbaum	2	45	1	2	8	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
117	Robinie	Laubbaum	2	35	1	2	10,8	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
118	Robinie	Laubbaum	2	35	1	2	9,5	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
119	Feldahorn	Laubbaum	2	5	1	0	0,6	1	sehr gut	4	-	-		7	weniger wertvoll
120	Kirsche	Laubbaum	2	20	1	1	8,3	2	schlecht	1	-	-		6	untergeordnet
121	Robinie	Laubbaum	2	45	1	2	11,5	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
122	Feldahorn	Laubbaum	2	25	1	2	7,6	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
123	Ginkgo	Laubbaum	2	15	1	1	3,5	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
124	Ginkgo	Laubbaum	2	15	1	1	3,8	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
125	Feldahorn	Laubbaum	2	35	1	2	9,2	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
126	Birke	Laubbaum	2	30+35	2	2	7,6	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
127	Eberesche	Laubbaum	2	35+35	2	2	12,1	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
128	Ginkgo	Laubbaum	2	20	1	1	2,9	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
129	Ginkgo	Laubbaum	2	25	1	2	4,8	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
130	Scheinzypresse	Nadelbaum	1	?	1	0	2,5	1	sehr gut	4	-	-		?	untergeordnet
131	Ginkgo	Laubbaum	2	27	1	2	7	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
132	Ginkgo	Laubbaum	2	20	1	1	4,5	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
133	Mehlbeere	Laubbaum	2	25	1	2	4,5	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
134	nicht vorhanden														
135	Linde	Laubbaum	2	35	1	2	6,7	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
136	Mehlbeere	Laubbaum	2	25	1	2	6,4	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
137	Mehlbeere	Laubbaum	2	20	1	1	4,8	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
138	Mehlbeere	Laubbaum	2	30	1	2	7,3	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
139	Mehlbeere	Laubbaum	2	20	1	1	5,4	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
140	Robinie	Laubbaum	2	30	1	2	6,7	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
141	Bergahorn	Laubbaum	2	35	1	2	7,3	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
142	Mehlbeere	Laubbaum	2	25	1	2	4,5	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
143	Pflaume	Laubbaum	2	10	1	0	3,5	1	sehr gut	4	-	-		7	weniger wertvoll
144	Mehlbeere	Laubbaum	2	20	1	1	3,5	1	gut	3	-	-		7	weniger wertvoll

Nr.	Baumart	Baumtyp	Wert	Stamm- durchmes- ser	Stamm- anzahl	Wert	Kronen- durchmes- ser	Wert	Zustand	Wert	Zuschlag	Abschlag	Wert	Gesamt- punkte	Wertstufe
145	nicht vorhanden														
146	Ginkgo	Laubbaum	2	10	1	0	3,2	1	sehr gut	4	-	-		7	weniger wertvoll
147	Ginkgo	Laubbaum	2	10	1	0	3,2	1	sehr gut	4	-	-		7	weniger wertvoll
148	Feldahorn	Laubbaum	2	8	1	0	5,1	2	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
149	Spitzahorn	Laubbaum	2	15	1	1	3,5	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
150	Esche	Laubbaum	2	12	1	0	3,5	1	sehr gut	4	-	-		7	weniger wertvoll
151	Ginkgo	Laubbaum	2	17	1	1	2,2	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
152	Ginkgo	Laubbaum	2	20	1	1	2,9	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
153	Ginkgo	Laubbaum	2	10	1	0	1,3	1	sehr gut	4	-	-		7	weniger wertvoll
154	nicht bestimmbar														
155	nicht bestimmbar														
156	nicht bestimmbar														
157	nicht bestimmbar														
158	Tanne	Nadelbaum	1	35	1	2	6,7	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
159	nicht vorhanden														
160	Kirsche	Laubbaum	2	20+20	2	1	11,5	3	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
161	Bergahorn	Laubbaum	2	15-40	5	2	11,8	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
162	Birke	Laubbaum	2	40	1	2	7,6	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
163	Fichte	Nadelbaum	1	40	1	2	10,2	3	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
164	Robinie	Laubbaum	2	15	1	1	7	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
165	Blutbuche	Laubbaum	2	40	1	2	10,8	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
166	Pappel	Laubbaum	2	15-30	4	2	7	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
167	nicht vorhanden														
168	Spitzahorn	Laubbaum	2	15	1	1	15,3	4	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
169	Spitzahorn	Laubbaum	2	40+40	2	2	9,2	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
170	nicht bestimmbar														
171	nicht bestimmbar														
172	nicht bestimmbar														
173	nicht bestimmbar														
174	nicht bestimmbar														
175	nicht bestimmbar														
176	nicht bestimmbar														
177	nicht bestimmbar														
178	nicht bestimmbar														
179	nicht bestimmbar														
180	nicht bestimmbar														
181	Lärche	Laubbaum	2	40		2	10,2	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
182	Kirsche	Laubbaum	2	10		0	4,5	2	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
183	Bergahorn	Laubbaum	2	15		1	5,7	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
184	Walnuss	Laubbaum	2	15		1	6	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
185	nicht bestimmbar														
186	Lärche	Laubbaum	2	40		2	10,8	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
187	Eibe	Nadelbaum	1	30		2	8	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
188	Bergahorn	Laubbaum	2	30		2	1,3	1	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
189	kein Baum														
190	kein Baum														
191	kein Baum														
192	kein Baum														
193	Birke	Laubbaum	2	50		3	14,6	4	sehr gut	4	-	-		13	sehr wertvoll
194	nicht bestimmbar														
195	nicht bestimmbar														
196	Fichte	Nadelbaum	1	25		2	5,4	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll

Nr.	Baumart	Baumtyp	Wert	Stamm- durchmes- ser	Stamm- anzahl	Wert	Kronen- durchmes- ser	Wert	Zustand	Wert	Zuschlag	Abschlag	Wert	Gesamt punkte	Wertstufe
197	Fichte	Nadelbaum	1	20		1	2,5	1	sehr gut	4	-	-		7	weniger wertvoll
198	Fichte	Nadelbaum	1	20		1	2,2	1	sehr gut	4	-	-		7	weniger wertvoll
199	Fichte	Nadelbaum	1	25		2	5,7	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
200	Blutpflaume	Laubbaum	2	13		0	4,1	1	sehr gut	4	-	-		7	weniger wertvoll
201	Weißdorn	Laubbaum	2	20		1	1,9	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
202	Hainbuche	Laubbaum	2	15		1	3,2	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
203	Weißdorn	Laubbaum	2	10		0	1,3	1	sehr gut	4	-	-		7	weniger wertvoll
204	Weißdorn	Laubbaum	2	15		1	2,2	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
205	Hainbuche	Laubbaum	2	15		1	2,9	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
206	Weißdorn	Laubbaum	2	20		1	1,9	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
207	Weißdorn	Laubbaum	2	20		1	1,3	1	schlecht	2	-	-		6	untergeordnet
208	Weißdorn	Laubbaum	2	20		1	1,3	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
209	Weißdorn	Laubbaum	2	20		1	2,2	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
210	Weißdorn	Laubbaum	2	20		1	1,6	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
211	Weißdorn	Laubbaum	2	15		1	2,2	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
212	Weißdorn	Laubbaum	2	20		1	1,9	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
213	Weißdorn	Laubbaum	2	15		1	2,2	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
214	Linde	Laubbaum	2	35		2	8	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
215	Fichte	Nadelbaum	1	25		2	5,4	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
216	nicht vorhanden														
217	Birke	Laubbaum	2	50	1	3	14,3	3	sehr gut	4	-	-		12	sehr wertvoll
218	Birke	Laubbaum	2	40	1	2	11,5	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
219	Birke	Laubbaum	2	40	1	2	9,9	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
220	Birke	Laubbaum	2	30	1	2	10,2	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
221	Robinie	Laubbaum	2	10	1	0	11,8	3	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
222	Birke	Laubbaum	2	40	1	2	11,8	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
223	Birke	Laubbaum	2	40	1	2	13,4	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
224	nicht vorhanden														
225	Lärche	Laubbaum	2	60	1	3	22	5	sehr gut	4	-	-		14	sehr wertvoll
226	Kastanie	Laubbaum	2	25-35	?	2	9,9	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
227	Linde	Laubbaum	2	40	1	2	3,2	1	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
228	Hainbuche	Laubbaum	2	40	1	2	11,8	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
229	Hainbuche	Laubbaum	2	40	1	2	16,6	4	sehr gut	4	-	-		12	sehr wertvoll
230	Hainbuche	Laubbaum	2	60	1	3	19,4	4	sehr gut	4	-	-		13	sehr wertvoll
231	Eibe	Nadelbaum	1	5-15	?	1	6,4	2	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
232	Birke	Laubbaum	2	40	1	2	11,8	3	sehr gut	4	-	-		11	wertvoll
233	Fichte	Nadelbaum	1	25	1	2	4,5	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
234	Fichte	Nadelbaum	1	15+15	2	1	4,8	2	sehr gut	4	-	-		8	wertvoll
235	Hainbuche	Laubbaum	2	35	1	2	15,3	4	sehr gut	4	-	-		12	sehr wertvoll
236	nicht bestimmbar														
237	Spitzahorn	Laubbaum	2	40	1	2	10,2	3	sehr gut	4	-	Pflanzkübel	-1	10	wertvoll
238	Spitzahorn	Laubbaum	2	40	1	2	8,6	2	sehr gut	4	-	Pflanzkübel	-1	9	wertvoll
239	Linde	Laubbaum	2	40	1	2	12,4	3	sehr gut	4	-			11	wertvoll
240	Spitzahorn	Laubbaum	2	35	1	2	9,9	3	sehr gut	4	-	Pflanzkübel	-1	10	wertvoll
241	Spitzahorn	Laubbaum	2	40	1	2	11,8	3	sehr gut	4	-	Pflanzkübel	-1	10	wertvoll
242	Spitzahorn	Laubbaum	2	40	1	2	11,5	3	sehr gut	4	-	Pflanzkübel	-1	10	wertvoll
243	Linde	Laubbaum	2	35	1	2	11,8	3	sehr gut	4	-			11	wertvoll
244	Spitzahorn	Laubbaum	2	40	1	2	12,4	3	sehr gut	4	-	Pflanzkübel	-1	10	wertvoll
245	Spitzahorn	Laubbaum	2	50	1	3	11,5	3	sehr gut	4	-	Pflanzkübel	-1	11	wertvoll
246	Birke	Laubbaum	2	40+30	2	2	15,9	4	sehr gut	4	-			12	sehr wertvoll
247	Linde	Laubbaum	2	60	1	3	9,9	3	sehr gut	4	-			12	sehr wertvoll
248	außerhalb des UG														

Nr.	Baumart	Baumtyp	Wert	Stamm- durchmes- ser	Stamm- anzahl	Wert	Kronen- durchmes- ser	Wert	Zustand	Wert	Zuschlag	Abschlag	Wert	Gesamt punkte	Wertstufe
249	Bergahorn	Laubbaum	2	15	1	1	3,5	1	sehr gut	4	-	-		8	weniger wertvoll
250	Spitzahorn	Laubbaum	2	20	1	1	4,8	2	sehr gut	4	-	-		9	wertvoll
251	Feldahorn	Laubbaum	2	30	1	2	7,3	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
252	Feldahorn	Laubbaum	2	30	1	2	7	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
253	Spitzahorn	Laubbaum	2	30	1	2	7	2	sehr gut	4	-	Pflanzkübel	1	9	wertvoll
254	Birke	Laubbaum	2	40	1	2	8,3	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
255	Bergahorn	Laubbaum	2	30	1	2	7	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
256	Bergahorn	Laubbaum	2	25	1	2	8,3	2	sehr gut	4	-	-		10	wertvoll
257	Kirsche	Laubbaum	2	40	1	2	7,6	2	schlecht	1	-	-		7	weniger wertvoll



Legende

Festsetzungen

- WR - Reines Wohngebiet
- WA - Allgemeines Wohngebiet
- GE - Gewerbe
- Nicht überbaubare Fläche
- Öffentliche Grünfläche
- Stellplatzanlage
- Straßenverkehrsfläche
- Bahnanlage
- Abgrenzung WA/GE
- Abgrenzung WA/WR
- Geltungsbereich B-Plan Hohenfelde 11



B-Plan Hohenfelde 11 "Hohenfelder Allee" Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:

Bezirksamt Hamburg-Nord
Kümmelstr. 6
20249 Hamburg

Blattgröße: DIN A1
Maßstab: 1:1.000
Datum: 14.06.2024

Bestand - B-Plan Hohenfelde 4

Bearbeitung:

Plan Nr. 3.1

Peter Mix
Dipl.-Ing.
Landschaftsplanung
Hauptstr. 23
21406 Barnstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de





Legende

Wertstufe Boden *

- 0 Stellplatzanlage
- 0 Straßenverkehrsfläche
- 1 Bahnanlagen
- 0 Gewerbefläche ohne Grünflächenanteil
- 0 Öffentliche Grünfläche als vollversiegelte Wegeverbindung
- 0/3 Allgemeine Wohnbaufläche gemischter Bewertung mit Grünflächenanteil (mind. 40%)
- 0/3 Reine Wohnbaufläche gemischter Bewertung mit Grünflächenanteil (mind. 50%)
- Geltungsbereich B-Plan Hohenfelde 11

* Bewertung nach Hamburger Staatsrätepapier vom 28. Mai 1991, nebst Hinweisen zur Handhabung vom 12. Juli 1999



B-Plan Hohenfelde 11 "Hohenfelder Allee" Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:

Bezirksamt Hamburg-Nord
Kümmelstr. 6
20249 Hamburg

Blattgröße: DIN A1
Maßstab: 1:1.000
Datum: 14.06.2024

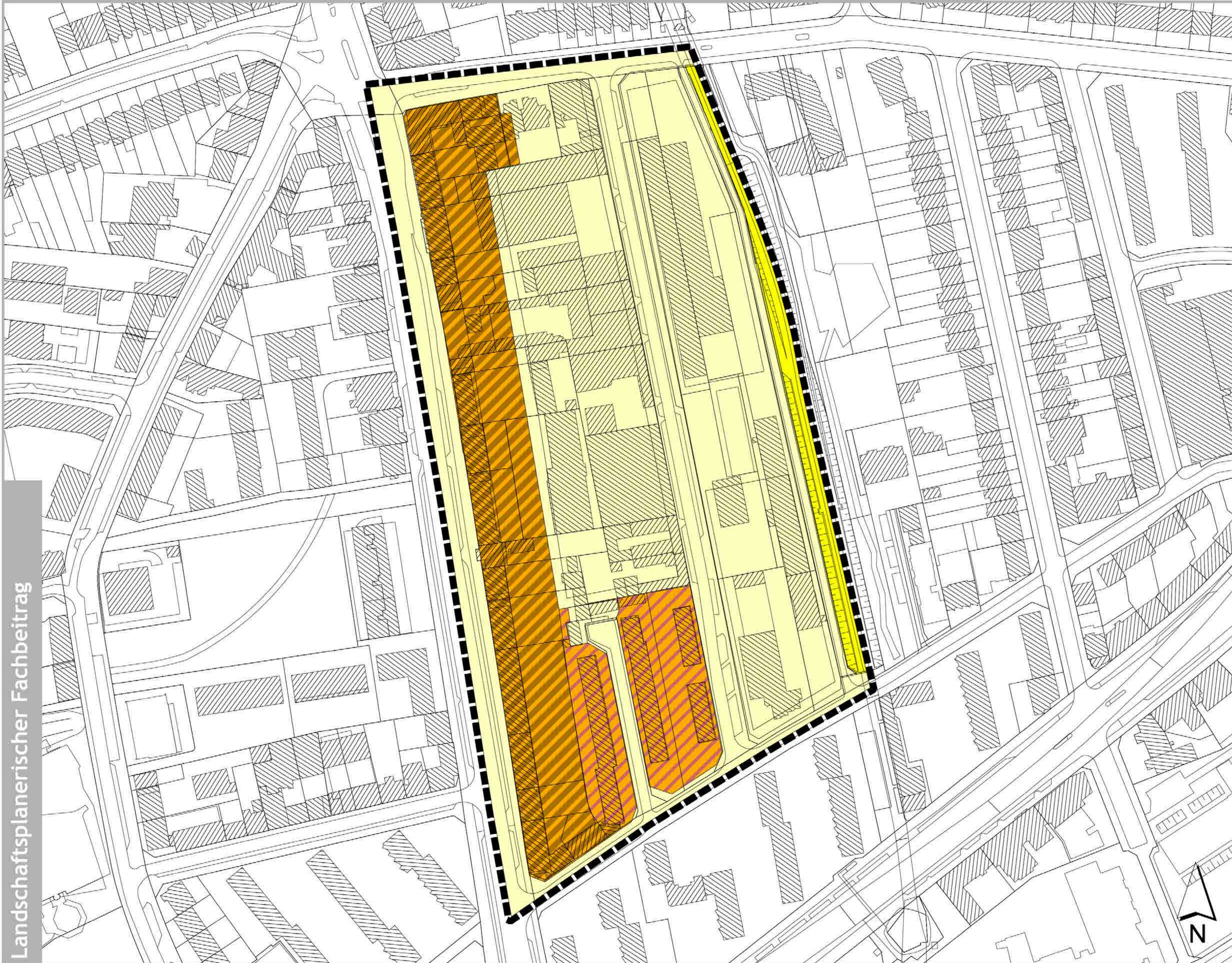
Bewertung Tier und Pflanzenwelt Bestand
Bebauungsplan Hohenfelde 4

Bearbeitung:

Plan Nr. 2.2

Peter Mix
Dipl.-Ing.
Landschaftsplanung
Hauptstr. 23
21406 Barmstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de

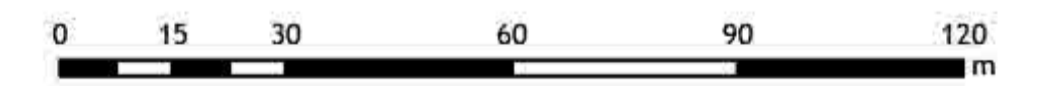




Legende

- Wertstufe Boden ***
- 0 Vollversiegelte Fläche (Stellplatzanlage)
 - 0 Vollversiegelte Fläche (Straßenverkehrsfläche)
 - 0 Vollversiegelte Fläche (Gewerbefläche ohne Grünflächenanteil)
 - 0 Vollversiegelte Fläche (Öffentliche Grünfläche als vollversiegelte Wegeverbindung entlang U-Bahn)
 - 1 Stark veränderter Boden (Bahnanlagen)
 - 0/3 Allgemeine Wohnbaufläche: Vollversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen, Grünflächenanteil (mind. 40%)
 - 0/3 Reine Wohnbaufläche: Vollversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen, Grünflächenanteil (mind. 50%)
 - Geltungsbereich B-Plan Hohenfelde 11

* Bewertung nach Hamburger Staatsrätepapier vom 28. Mai 1991, nebst Hinweisen zur Handhabung vom 12. Juli 1999



B-Plan Hohenfelde 11 "Hohenfelder Allee"
Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:
Bezirksamt Hamburg-Nord
Kümmelstr. 6
20249 Hamburg

Blattgröße: DIN A1
Maßstab: 1:1.004
Datum: 14.06.2024

Bewertung Boden Bestand
Bebauungsplan Hohenfelde 4

Plan Nr. 2.3

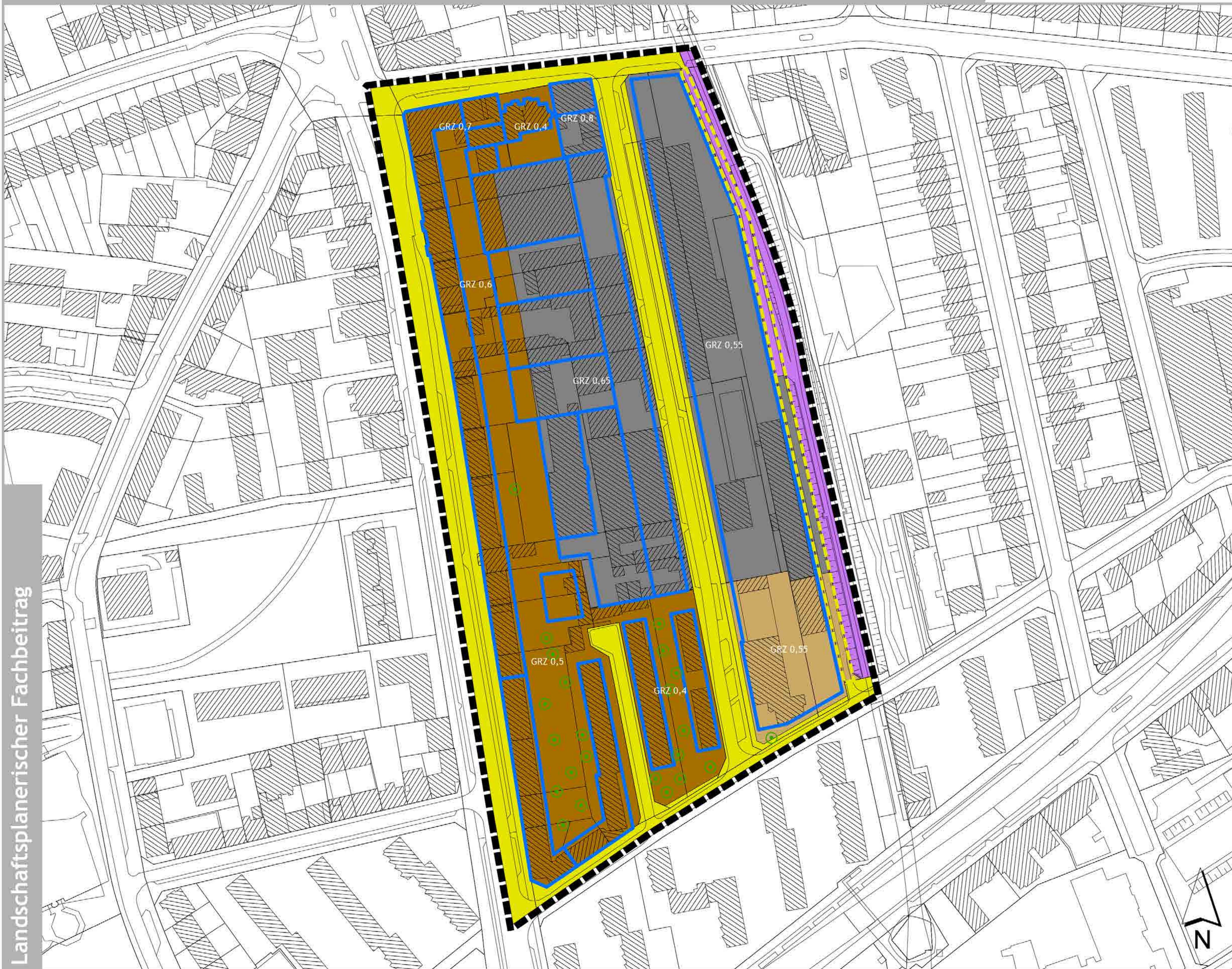
Bearbeitung:

Peter Mix
Dipl.-Ing.
Landschaftsplanung

Hauptstr. 23
21406 Barmstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de

Bebauungsplan Hohenfelde 11 "Hohenfelder Allee"

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag



Legende

Planung

- WA - Allgemeins Wohngebiet
- Urbanes Gebiet
- GE - Gewerbegebiet
- Straßenverkehrsfläche
- Bahnanlage
- Baugrenze
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- Erhaltungsgebot Baum
- Geltungsbereich B-Plan Hohenfelde 11



B-Plan Hohenfelde 11 "Hohenfelder Allee" Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:

Bezirksamt Hamburg-Nord
Kümmelstr. 6
20249 Hamburg

Blattgröße: DIN A1
Maßstab: 1:1.000
Datum: 23.01.2024

Planung - B-Plan Hohenfelde 11

Bearbeitung:

Plan Nr. 2.1

Peter Mix
Dipl.-Ing.
Landschaftsplanung
Hauptstr. 23
21406 Barnstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de





Legende

- Wertstufe Tier- und Pflanzenwelt *
- 0 (Straßenverkehrsfläche)
 - 1 (Bahnanlagen)
 - 0/3 Gewerbefläche gemischter Bewertung mit geringem Grünflächenanteil (mind. 20 %)
 - 0/3 Urbanes Gebiet gemischter Bewertung mit geringem Grünflächenanteil (mind. 20 %)
 - 0/3 Wohnbaufläche gemischter Bewertung mit geringem Grünflächenanteil (mind. 25 %)
 - 0/3 Wohnbaufläche gemischter Bewertung mit geringem Grünflächenanteil (mind. 20 %)
 - 0/3 Wohnbaufläche gemischter Bewertung mit hohem Grünflächenanteil (mind. 40 %)
- Geltungsbereich B-Plan Hohenfelde 11

* Bewertung nach Hamburger Staatsrätepapier vom 28. Mai 1991, nebst Hinweisen zur Handhabung vom 12. Juli 1999



B-Plan Hohenfelde 11 "Hohenfelder Allee" Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:

Bezirksamt Hamburg-Nord
Kümmelstr. 6
20249 Hamburg

Blattgröße: DIN A1
Maßstab: 1:1.000
Datum: 14.06.2024

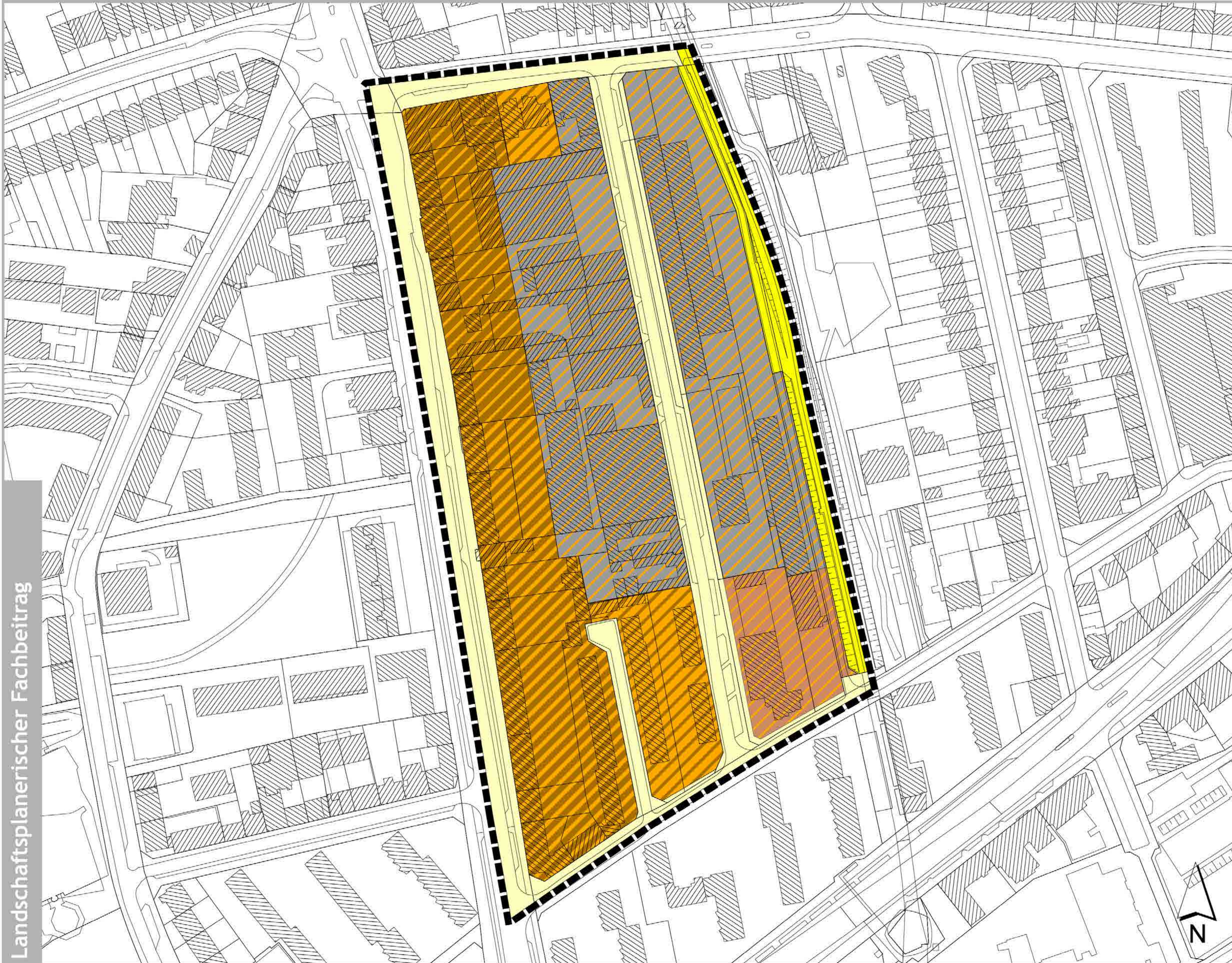
Bewertung Tier und Pflanzenwelt Planung
Bebauungsplan Hohenfelde 11

Bearbeitung:

Plan Nr. 3.2

Peter Mix
Dipl.-Ing.
Landschaftsplanung
Hauptstr. 23
21406 Barnstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de





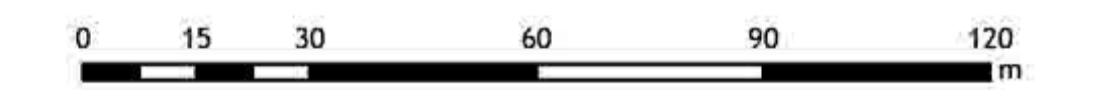
Legende

Wertstufe Boden *

- 0 Vollversiegelte Fläche (Straßenverkehrsfläche)
- 1 Stark veränderter Boden (Bahnanlagen)
- 0/3/4 Gewerbefläche: Vollversiegelung durch Gebäude, Grünflächenanteil mind. 20%, Dachbegrünung mind. 15 cm Substrat bei GRZ ab 0,5
- 0/3/4 Urbanes Gebiet: Vollversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen, Grünflächenanteil mind. 20%, Dachbegrünung mind. 15 cm Substrat bei GRZ ab 0,5
- 0/3/4 Wohnbaufläche: Vollversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen, Grünflächenanteil mind. 20%, Dachbegrünung mind. 15 cm Substrat bei GRZ ab 0,5
- 0/3/4 Wohnbaufläche: Vollversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen, Grünflächenanteil mind. 25%, Dachbegrünung mind. 15 cm Substrat bei GRZ ab 0,5
- 0/3/3 Wohnbaufläche: Vollversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen, Grünflächenanteil mind. 40%, Dachbegrünung mind. 15 cm Substrat bei GRZ bis 0,5

Geltungsbereich B-Plan Hohenfelde 11

* Bewertung nach Hamburger Staatsrätepapier vom 28. Mai 1991, nebst Hinweisen zur Handhabung vom 12. Juli 1999



B-Plan Hohenfelde 11 "Hohenfelder Allee"
Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:
Bezirksamt Hamburg-Nord
Kümmelstr. 6
20249 Hamburg

Blattgröße: DIN A1
Maßstab: 1:1.000
Datum: 14.06.2024

Bewertung Boden Planung
Bebauungsplan Hohenfelde 11

Plan Nr. 3.3

Peter Mix
Dipl.-Ing.
Landschaftsplanung

Hauptstr. 23
21406 Barnstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de